A B W Ä G U N G S P R O T O K O L L
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen TÖB und der Öffentlichkeit

zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Generationenpark Großpösna“ Gemeinde Großpösna vom 16.12.2019

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Generationenpark Großpösna“ in der Gemarkung Großpösna der Gemeinde Großpösna vom 16.12.2019, Die TÖB wurden durch Schreiben vom 03.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich zum 06.03.2020 aufgefordert.

2. Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung der des Entwurfes Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Generationenpark Großpösna“ vom 16.12.2019 erfolgte für die Dauer eines Monates vom 10.02. bis 13.03.2020 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Großpösna.

Folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und betroffene Bürger haben eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben:

Träger öffentlicher Belange		**Stellungnahme vom**
1.	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	06.03.2020
2.	Landesdirektion Sachsen	11.03.2020
3.	Regionaler Planungsverband Westsachsen	03.03.2020
4.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Geologie	03.03.2020
5.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	31.03.2020/ 11.06.2020
6.	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen*	----------
7.	Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte	19.02.2020
8.	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Geschäftsbereich Raumordnung	----------
9.	Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig	----------
10.	Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz/ Unterabteilung 5 (Arbeitsschutz)	03.03.2020
11.	VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft	----------
12.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	18.02.2020
13.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	25.02.2020
14.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land	06.03.2020
15.	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	05.03.2020
16.	AZV Parthe	28.02.2020/ 28.04.2020

17.	Sächsiche Bildungsagentur	28.02.2020
18.	Sächsisches Oberbergamt	12.02.2020
19.	Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH, Abteilung Verkehrsplanung	12.03.2020
20.	Deutsche Post AG, Immobilien Außenstelle Dresden.	----------
21.	Deutsche Telekom AG NL 1 Leipzig .	05.03.2020
22.	Polizeidirektion Leipzig	04.03.2020
23.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	03.03.2020
24.	Kommunales Forum, Südraum Leipzig	----------
25.	Bund für Umwelt & Naturschutz Deutschland - Landesverband Sachsen e.V.	----------
26.	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	----------
27.	LfULG, Abteilung 4, Referat 41 Boden, Altlasten	----------
28.	Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH	19.02.2020
29.	50 Hertz Transmission GmbH	----------
30.	GDMcom mbH, Gesellschaft f. Dokumentation und Telekommunikation mbH	06.02.2020
31.	MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig	06.02.2020
32.	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	04.02.2020
33.	Zweckverband „Parthenaue“	----------
34.	Pösna Park, Centermanagement	----------

Nachbargemeinden

N1 Stadt Leipzig, Dezernat VI	09.03.2020
N2 Stadtverwaltung Markkleeberg	19.02.2020
N3 Stadtverwaltung Rötha	25.02.2020
N4 Stadtverwaltung Böhlen	11.02.2020
N5 Stadt Naunhof	25.02.2020
N6 Gemeindeverwaltung Belgershain	27.02.2020
N7 Stadtverwaltung Brandis	----------

Anregungen von Bürgern

A Erika und Manfred Prinzing	10.03.2020
B Frank und Margitta Rißmann	11.03.2020

* keine Stellungnahme abgegeben

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme des SG Immissionsschutz des Landkreises Leipzig vom 29.04.2020

Anlage 2 – E-Mail des AZV Parthe vom 30.04.2020 mit der Erklärung, dass die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 28.04.2020 zum Entwurf eines Bebauungsplanes „Generationenpark Großpösna“ die bisher geltende Stellungnahme vom 28.02.2020 ersetzt.

Anlage 3 – Planübersicht Ersatzmaßnahme „Generationenpark Großpösna“

Erläuterung der Beschlussvorschläge:

berück-sichtigt		Beschlussvorschlag (BV)	Erläuterung
J	N		
X		**Wird berücksichtigt**	Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Stellungnahme der Gemeinde hingewiesen.
	X	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen**	Der genannte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung. Die maßgeblichen Gründe sind in der Stellungnahme der Gemeinde dargelegt.
--		**Ist bereits berücksichtigt**	Der genannte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Stellungnahme der Gemeinde hingewiesen.
	--	**Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens**	Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Hintergründe sind – soweit erforderlich – in der Stellungnahme der Gemeinde dargelegt.

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
I	**Träger öffentlicher Belange**					
1	**06.03.2020**	**Landratsamt des Landkreises Leipzig**				
1.1	**Kreisent-wicklung/ Wirtschafts-förderung SG Bauleit-planung**	Zur Überplanung einer innerörtlichen Brache in Großpösna bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände. Im Rahmen der Fortschreibung des Bebauungsplanentwurfes werden nachfolgende Hinweise und Anmerkungen zur weiteren Beachtung gegeben:	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
1.1.1		• Auf der Planzeichnung sollte analog der Begründung vermerkt werden, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach§ 13 a BauGB handelt. • In der Planzeichnung sollten die geplanten Gehr-, Fahr- und Leitungsrechte auch textlich eingetragen werden. • Das sonstige Planzeichen für Grenze HQ 100 ist in der Planzeichnung nicht nachvollziehbar.	Auf der Planzeichnung wird die Bezeichnung „Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB“ ergänzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist in der Legende enthalten, eine Präzisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt in der Planzeichnung im Bereich des MI 1.1. Das sonstige Planzeichen „Grenze HQ 100“ für den Überschwemmungsbereich wird in der Legende der Planzeichnung unter dem Punkt „Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ gemäß Punkt 10.2. der PlanZVO neu eingeordnet.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
1.1.2		• Die Bezeichnung RWM (Regenwassermulde) sollte in der Grünfläche G 2 ergänzt werden.	Eine Regenwassermulde ist in der Fläche G 2 nicht vorgesehen.	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen**		**X**
1.1.3		• In der Abbildung 7 „Gestaltungsplan zum Plangebiet" (Begründung Seite 35) sind Pflanzbindungen entlang der festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer	Das Planzeichen zur Pflanzbindung „Bäume“ in der Legende wird gestrichen. Die geplante	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Zweckbestimmung parallel der Sepp-Verscht-Straße ausgewiesen. In der Planzeichnung sind diese Pflanzbindungen nicht enthalten, jedoch als Planzeichnen - Anpflanzen Bäume- in der Planzeichenerklärung aufgeführt. • Punkt 6 - Standort für Straßenbeleuchtung der textlichen Festsetzungen zählt nicht zu den Festsetzungen nach § 9 BauGB. Die getroffenen Regelungen zu den Standorten der Straßenbeleuchtung sind unter Hinweise aufzunehmen.	Baumreihe parallel zur Sepp-Verscht-Straße wurde textlich festgesetzt (TF 15.5 / neu 15.5). Die textliche Festsetzung TF 6 wird unter den Hinweisen aufgenommen.			
1.1.4		Die festgesetzte Grünfläche G 2 ist auf Grund des ausgewiesenen HQ 100 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Zuordnung der G 2 - Fläche zum Mischgebiet 2 und damit in die Berechnung der GRZ von 0.6 (sh. Festsetzung Punkt 4.2).	Die Grünfläche G2 wird dem angrenzenden Baufeld MI 2 zugeordnet und als ein Grundstück veräußert. Dem Eigentümer obliegt damit auch die Pflege der Grünfläche. Das geplante Café soll zur Grünfläche hin ausgerichtet werden. Aufgrund des Platzbedarfes für das Gebäude einschl. der nachzuweisenden Stellplätze soll hier eine Ausnahme zugelassen werden, um das Café realisieren zu können. Die Festsetzung 4.2 wird ergänzt: „… Als Ausnahme ist die Grünfläche G 2 als Grundstückbestandteil des direkt angrenzenden Baugebietes MI 2 für die Berechnung der GRZ mit heranzuziehen. Eine Überschreitung der östlich zur Grünfläche orientierte Baugrenze im Baugebiet MI 2 ist ausnahmsweise zulässig.“	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen**		**X**
1.1.5		Die Fläche zwischen dem Fußgängerbereich und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Fläche ist nicht als MI 1.1 und MI 1.2	Die benannten Flächen sind Teil des Baugrundstücks und als MI festgelegt. Pflanzgebote sind auf den nicht überbaubaren Flächen als	**Wird nicht berücksichtigt aus den**		**X**

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		festzusetzen, da laut der TF 16.5 ein Pflanzgebot für MI 1.1 mit 8 Bäumen und für MI 1.2 mit 4 Bäume festgelegt worden ist.	grünordnerische Festsetzung zulässig. Die Umgrenzung für die Zuordnung der Pflanzgebote wird in der Planzeichnung ergänzt.	**dargelegten Gründen**		
1.1.6		• Zur TF 10.3 sollte die Bezeichnung „RWM" (Regenwassermulde) ergänzt werden • Die grünordnerischen Festsetzungen 15.5 und 16.7 sind unter Hinweise aufzunehmen.	Die Bezeichnung „RWM" (Regenwassermulde) wird als Beispiel in die TF 10.3 / neu 9.4 mit aufgenommen. Die grünordnerischen Festsetzungen 15.5 und 16.7 werden als Hinweis aufgenommen und entfallen unter den Textfestsetzungen. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der textlichen Festsetzungen insgesamt. Im Abwägungsprotokoll wird die Verschiebung durch die neue Nr. vermerkt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
1.1.7		Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist ein Höhenbezugspunkt (Bezugshöhe) gemäß§ 18 Abs.1 BauNVO zu bestimmen und in der Planzeichnung aufzunehmen.	Der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist mit der TF 2.2 bereits bestimmt. In die Planzeichnung werden die Höhenpunkte des Vermessungsplanes präziser dargestellt.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
1.2	**Bauordnungsamt SG Bauordnung**	Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
1.2.1		• Darstellung Zu-/und Abfahrt Planstraße 1 und 2 fehlen. • Der Parkplatz westlich des Kindergartenbereiches weist in der Zufahrt zum Parkplatz eine Einfriedung auf, was die Zufahrt einschränkt - dies ist klarzustellen	Die Planstraßen 1 und 2 sind Bestandteil der öffentlichen Erschließung und binden als öffentliche Verkehrsflächen an öffentliche Straßen (Grimmaische Straße) bzw. mit öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gewidmete Straßen (Sepp-Verscht-Straße) an. Die Kennzeichnung als Zu-/ und Abfahrt ist nicht erforderlich.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Die dargestellte Einfriedung ist Teil des Bestandsplanes (Vermessung) und wird im Zuge der Baufreimachung zurückgebaut.			
1.2.2		Wem sollen die Zufahrten der privaten Straße, die über die Sepp-Verscht-Straße angebunden sind, dienen? Wenn sie generell benutzt werden sollen, wäre die Frage, warum die Zufahrten nicht öffentlich sind. Es stellt auch die einzige Zufahrtsmöglichkeit für das MI 1.1 und MI 1.2 dar (Es stellt sich die Frage der gesicherten Erschließung)	Die beiden Zufahrten im Bereich der Baugebiete MI 1.1 und MI 1.2 dienen der Erschließung der dort zu realisierenden Gebäude. Dafür werden private Erschließungswege errichtet, die über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert sind. Eine direkte Erschließung der Gebäude über die Sepp-Verscht-Straße ist nicht möglich, da diese Straße eine private Anliegerstraße des Pösnaparks mit einer Vielzahl an Zufahrten zu den Parkplätzen darstellt, auf welcher Fahrrechte als Dienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit eigeräumt sind. Die öffentliche Erschließung der benannten Baugebietes ist damit gesichert.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
1.2.3		Die Aufsteller (Werbeanlagen) entlang der Sepp-Verscht-Straße stellen Gewerbe dar – die Flächen müssten entsprechend farblich ausgewiesen werden. Es sollten Baufenster, die die Höhe der Werbeanlagen regeln, festgesetzt werden und textliche Festsetzungen zur Regelungen zur Beleuchtung der Werbeanlagen getroffen werden - dies trifft auch auf die Mischgebietsflächen zu, wo jegliche Werbung zulässig ist - Bedenken bestehe für die doch sehr weit vor an die Grimmaische Straße liegenden Baufenster, da es bereits mehrere Anträge für Plakatwerbetafeln gab.	Es handelt sich bei den festgesetztem Standorten für Werbeanlagen entlang der Sepp-Verscht-Straße um vorhandene beleuchtete Aufsteller des Pösnaparks auf dem Gebiet des Generationenparks, die nur umgesetzt werden sollen. Die dafür vorgesehenen Flächen haben eine Größe von 1 m x 1m und sind in der Planzeichnung vermerkt. Für die Umsetzung der Werbeanlagen ist eine Baugenehmigung einzuholen. Die Genehmigungspflicht wird als Hinweis in die Begründung unter dem Punkt 5.1.14 in den Begründungstext zu TF 20 / neu 19 Anforderungen an Werbeanlagen aufgenommen. Die textliche Festsetzung TF 20.2 / neu 19.2 wird ergänzt um den Ausschluss von Werbeanlagen innerhalb des 4 m Streifens im MI 2	**Wird berücksichtigt**	X	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			zwischen Gehweg und Baugrenze entlang der Grimmaischen Straße.			
1.2.4		Laut „Sonstigen Planzeichen" besteht die Möglichkeit der Darstellung, dass die Sichtdreiecke freizuhalten sind bzw. steht dies auch im textlichen Teil unter Punkt 8 - im Plan ist dies nicht erfolgt.	Sichtdreiecke sind im Plan an den Stellen dargestellt, wo diese in Bauflächen eingreifen. Das ist an mehreren Stellen in der Planzeichnung der Fall. In der Legende wird die Darstellung der Sichtdreiecke angepasst.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
1.2.5		Es wird darauf hingewiesen, dass Mischgebiete eine gleichmäßige Durchmischung von Gewerbe und Wohnen nach sich zieht, das Errichten von nur Wohnhäusern auf diesen Flächen (Kippen des Gebietscharakters) würde den B-Planfestsetzungen widersprechen.	Im Plangebiet werden Mischgebietsfläche von insgesamt 10.650 m² ausgewiesen. Davon soll im weniger stark Lärm belasteten Bereich MI 1.1 eine Wohnnutzung von rund 5.100 m² umgesetzt werden. In den übrigen MI-Gebieten (MI 1.2 und MI 2) sollen Büronutzungen, ein Ärztehaus, ein Café und weitere gewerbliche Nutzungen oder auch kleinere Beherbergungsbetriebe entstehen. Durch diese Gliederung ergibt sich ein Nutzungsverhältnis von 48 % Wohnen und 52 % Gewerbe. Die Gliederung der geplanten Nutzungen im Mischgebiet wurde aus den genannten Gründen in der Begründung unter Punkt 5.1.1 bereits dargestellt und wird hinsichtlich der Gebietszuordnung noch ergänzt.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
1.2.6		Textlicher Teil Pkt. 4.2 Grünflächen sind von Bebauung freizuhalten, so dass die nicht der GRZ-Berechnung zugrunde gelegt werden können. (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und Pkt. 15 der textlichen Festsetzungen.	Die TF 4.2 wird geändert. Der Bezug für die Berechnung der GRZ wird korrigiert und bezieht sich nur auf die Baufläche. Die Einbeziehung der Grünfläche in die GRZ-Berechnung bezieht sich ausnahmsweise nur auf das Baugebiet MI 2. Die Grünfläche G2 wird dem angrenzenden Baufeld MI 2 zugeordnet und als ein Grundstück veräußert. Siehe dazu Punkt 1.1.3	**Wird teilweise berücksichtigt aus dargelegten Gründen**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
1.2.7		Pkt. 20.2 widerspricht § 10 SächsBO in Bezug auf zulässige Fremdwerbung im MI.	Die Festsetzung TF 20.2 / neu 19.2 wird wie folgt konkretisiert: „In den Baugebieten MI 1 und MI 2 dürfen Werbeanlagen auf der den Straßen zugewandten Gebäudeseite angebracht werden. Je Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.“ Die Festsetzung erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Damit soll das Erscheinungsbild des Generationenparks als überwiegend der Daseinsvorsorge dienendes Baugebiet mit Angeboten für Seniorenwohnen und Pflege, Kindereinrichtungen sowie ergänzenden Dienstleistungen gesichert werden. Eine weitere Fremdwerbung soll ausgeschlossen werden, da sich im direkten Umfeld bereits Werbeanlagen des Pösnaparks befinden und mit der TF 20.1 / neu 19.1 bereits festgesetzt sind.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
1.2.8		Anmerkung: Es sollte bei der Festsetzung zu Leuchtwerbung mit LED die Lichtstärke geregelt werden (Ausschluss Blendwirkung) und die Zulässigkeit von Fahnenmasten aufgrund der Lärmbeeinträchtigung bei Wind überdacht werden.	Zusätzlich wird als textliche Festsetzung TF 20.3 / neu 19.3 aufgenommen bzw. ergänzt: „Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht nachteilig beeinflussen (Blendwirkung). Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht, Booster- und Laserwerbung sowie Fahnenmasten.“	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Die Festsetzung erfolgt, um negative Auswirkungen von Werbeanlagen wie Blendwirkung und Lärmbelästigung zur vermeiden.			
1.3	**Bauordnungsamt SG Denkmalschutz**	Zum Vorhaben gibt es aus denkmalpflegerischer Sicht zu oberirdischen Kulturdenkmalen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
1.3.1		Da sich das Planungsgebiet unmittelbar an der Zufahrtsstraße (Pflaumenallee) zum historischen Ortskern Großpösna befindet und das Ortsbild durch das neue Plangebiet nicht beeinträchtigt werden soll, wird daher empfohlen, folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen: zu 17.2 (Punkt C - bauordnungsrechtliche Festsetzungen) Die Steildächer der Gebäude sind mit matten, seidenmatten oder engobierten Materialien in Naturrot-, Kupferrot-, Braun- oder Grautönen einzudecken. Schwarze oder sehr dunkle Dacheindeckungen sind unzulässig. Gleiches gilt für glasierte Materialien.	Das Baugebiet steht in keinem direkten räumlichen Bezug zur alten Ortslage. Das Baugebiet tritt hinter der Pflaumenallee und ihrer angrenzende Bepflanzung entlang des Pösgrabens einschließlich der geplanten Randeingrünung desselben zurück. Eine Beeinträchtigung kann nicht festgestellt werden. Dagegen besteht ein direkter Bezug zum Pösnapark mit seiner großmodularen modernen Bebauung. Die moderne Formensprache wird mit den geplanten Flachdächern entlang der Sepp-Verscht-Straße aufgenommen. Zudem ist der überwiegende Teil des Plangebietes mit Flachdächern inklusive Dachbegrünung ausgestattet. Lediglich in den Baugebieten SO 3 und WA 3 sind geneigte Dächer geplant. Da die bauordnungsrechtlichen Vorschriften bereits Aussagen zu Farben und Materialen der Dacheindeckung enthalten, wird hier kein Änderungsbedarf gesehen.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
1.3.2		Als neuen Punkt (unter C) in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufnehmen: „Bei der Farbgebung der Fassade sind reinweiße Farbtöne und intensive monochrome	Unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Punkt 17 / neu 16 die Fassadengestaltung ergänzt. Es wird eine TF 17.3 / neu 16.3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Farben sowie Kontraste durch grelle Farbtöne oder durch eine Vielzahl intensiv wirkender Farben unzulässig."	„Bei der Farbgebung der Fassaden sind reinweiße und neonfarbige Farbtöne unzulässig.“			
1.3.3		Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Die nachstehenden Sätze sind als Hinweise in den Baubauungsplan aufzunehmen: Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (vorgeschichtliche Siedlungsspuren [D-557 40-01], Hügelgräber unbekannter Zeitstellung [D-557 40-04], mittelalterlicher Ortskern [D-55410-01]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Funde und Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. <u>Gründe:</u> Nach§ 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).	Die Hinweise werden aufgenommen. Siehe dazu auch Punkt 7.1 Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.				
1.4	**Umweltamt SG Wasser/Abwasser**	Grundsätzlich wird der geplanten Niederschlagswasserentwässerung im Plangebiet ,,Generationenpark Großpösna" zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
1.4.1		Maßgaben aus Vorabstimmungen, wie die max. Gesamtableitungsmenge in den Pösgraben von ca. 30 l/s bezogen auf ein 5-jähriges Niederschlagsereignis werden bei der Planung berücksichtigt. Entsprechend große Volumina der Regenrückhaltungsbauwerke sind vorgesehen. Insgesamt soll die Regenrückhaltung in sechs Anlagen mit insgesamt 722 m³ Speichervolumen hergestellt werden. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen prinzipiell keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung des Plangebiets gesichert ist bzw. werden kann. Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken infolge von überlasteten Rückhalteanlagen sind nicht zu erwarten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die einzelnen Niederschlagswassereinleitungen in den Pösgraben sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Diese	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Verfahren sind bereits mit dem Antragsteller abgestimmt und auf den Weg gebracht				
1.4.2		Zur Schmutzwasserentsorgung gibt es noch Abstimmungsbedarf mit dem AZV Parthe, wobei gegenwärtig davon auszugehen ist, dass die grundsätzliche Erschließung gewährleistet werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit dem AZV Parthe ist erfolgt. Siehe dazu Punkt 16	----------		
1.5	**Umweltamt SG Immissions-schutz**	Mit den eingereichten Unterlagen kann derzeit seitens des Immissionsschutzes keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Unterlagen müssen ergänzt werden. Mit den Planunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose der brenner BERNHARD ingenieure GmbH mit Stand vom 12.12.2019 eingereicht. Die Prüfung der Prognose und der aufgenommenen Festsetzungen hat Nachfolgendes ergeben: Die Vorgabe der Einhaltung von ≤ 50 dB tagsüber an der Grundstücksgrenze von Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen" (Stand 2. Juni 2005). Ausreichender Schutz der Schlafräume ist bei ≤ 60 dB an der Grundstücksgrenze seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Leipzig gegeben. Da eine Betrachtung nicht vorgenommen wurde, ist eine Festsetzung zu formulieren, dass in der Ausführungsplanung der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung aller	Unter Punkt 14.7 wird in den textlichen Festsetzungen neu aufgenommen: „Für die Kindertagesstätte ist mit der Bauantragsstellung ein gesonderter schalltechnischer Nachweis auf Einhaltung eines hinreichenden Schallschutzes der Schlafräume sowie der Aufenthaltsbereiche im Freien einzureichen." Begründung: Die Festsetzung begründet sich aufgrund der Vorgabe der Einhaltung von ≤ 50 dB tagsüber an der Grundstücksgrenze von Kindertageseinrichtungen gemäß „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen" (Stand 2. Juni 2005).	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Gewerbe- u. Verkehrsemissionen die o. g Werte eingehalten werden.				
1.5.1		Für den geplanten Seniorenwohnpark (Wäscherei, Abluft Küche, Klima/Lüftungsanlagen, Fahrverkehr etc.) ist in der Ausführungsplanung eine entsprechende Schallprognose einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Immissionsgrenzwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Eine Festsetzung muss im Bebauungsplan enthalten sein.	Die Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitete Schallimmissionsprognose basiert auf dem prognostiziertem Verkehrsaufkommen des künftigen Baugebietes und bezieht dabei explizit die verkehrlichen Auswirkungen des Sondergebietes für Seniorenwohnen ein. Danach wird das Verkehrsaufkommen mit 290 Fahrten pro Tag inkl. 16 LKW-Fahrten/d eingeschätzt. Innerhalb des Baugebietes ergeben sich dadurch keine Lärmbelastungen, welche die zulässige Immissionswerte überschreiten. Eine nochmalige Erstellung einer Schallprognose im Rahmen der Ausführungsplanung für den Fahrverkehr ist damit nicht erforderlich. Die Nachweisführung über die Einhaltung der Immissionswerte für den Betrieb der Wäscherei, Abluft Küche, Klima/Lüftungsanlagen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Da es sich bei dem Pflegeheim um einen Sonderbau handelt, ist dieser genehmigungspflichtig. Siehe dazu auch Punkt 1.5.4	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen**		**X**
1.5.2		Im Bebauungsplan ist das Symbol für das BHKW in der Legende noch vorhanden, dies sollte entfernt werden. Das BHKW befindet sich nicht mehr im Umfang des Bebauungsplangebietes.	An der Legende wird das Symbol entfernt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
1.5.3		In der Übersicht zum Lärmberechnungsmodell (Anlage 3) fehlen die Lärmquellen der Grimmaischen Straße sowie der Pflaumenallee.	Die Anlage 3 im Lärmgutachten wird entsprechend ergänzt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
1.5.4		Aussagen zum Geruch der geplanten Küche sind in die Begründung mit aufzunehmen. Eine verbale Beschreibung der auftretenden Gerüche ist ausreichend und ggf. sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Abluftführung und -reinigung in der Ausführungsplanung festzulegen.	Im Bebauungsplan wird lediglich der planungsrechtliche Rahmen für ein künftige Bebauung festgesetzt und nicht das konkrete Gebäude. Die Gestaltung und innere Funktionszuordnung des Gebäudes sind nicht bekannt. Deshalb können auch keine Aussagen zum Geruch der geplanten Küche in die Begründung mit aufgenommen werden. Als Sonderbau ist das Pflegeheim genehmigungspflichtig. Insofern ist gem. SächsBO die Funktionsfähigkeit nach dem Stand der Technik nachzuweisen.	**Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens**		**--**
1.5.5		**Gegenwärtig kann das UWA (Umweltamt) noch nicht abschließend zustimmen, da für das SG Immissionsschutz die Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichend sind**	Die vorstehenden Punkte 1.5 bis 1.5.4 des Abwägungsvorschlages wurden dem Umweltamt des LK Leipzig zur Abstimmung vorgelegt. Mit Schreiben vom 29.04.2020 wurde die Zustimmung erteilt. Darin heißt es: „Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine Bedenken. Die geforderten Nachweise können wie im Abwägungsprotokoll in der Bauantragstellung nachgewiesen werden. Eine entsprechende Festsetzung zum Schallschutz für die Kindertagesstätte wurde aufgenommen. Die detaillierte Betrachtung des Seniorenwohnparks kann im Bauantragsverfahren erfolgen (hier: Sonderbau).“ Siehe dazu *Anlage 1* des Abwägungsprotokolls	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
1.6	**Umweltamt SG Naturschutz**	Seitens des Natur- und Landschaftsschutzes sind folgende textlichen Festsetzungen im Plan aufzunehmen: • Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der artenschutzfachlichen	Der Punkt 12 / neu 11 Artenschutzmaßnahmen wird entsprechend ergänzt. Die vorgesehenen Zauneidechsenhabitate auf den privaten Grünflächen G1 und G 2 sowie der Kita sind mit jeweils einer Anlage bereits enthalten und werden	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung ist der UNB anzuzeigen. • Für die Rasenansaatflächen sind Blühpflanzen heimischer Herkunft zu verwenden. • Auf den Flächen G1, G2 und der KiGa-Fläche sind komplette fachlich richtige Zauneidechsenhabitate (Sand, Totholz, Steinlesehaufen) anzulegen und Rasen mit Blühpflanzen heimischer Herkunft anzusäen.	um die aufgeführten fachlichen Parameter zu deren Umsetzung ergänzt.			
1.6.1		• Es sind Flächen mit magerrasenartiger Struktur für die Ödlandschrecken innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes (AFB) auszuweisen. Begründung: Im AFB wurden besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung erfasst. Um ihren Lebensraum teilweise wiederherzustellen, sind die o. g. Festsetzungen erforderlich. Nur mit diesen Festsetzungen ist eine Beurteilung des Vorhabens im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 b) und Nr. 3 BNatSchG zulässig.	Eine Magerrasenfläche ist im Plangebiet nicht herstellbar, da die ausgewiesenen Grünflächen für die Regenwasserrückhaltung (G1) genutzt werden soll bzw. eine Überschwemmungsfläche (G2) darstellen. Als Habitat für die Ödlandschrecke wird außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Großpösna auf der Ostseite des Störmthaler Sees eine Fläche, Flurstücks-Nr. 93/4 (anteilig) der Gemarkung Störmthal nachgewiesen. Es handelt sich um eine Trockenrasenfläche direkt im Uferbereich des Sees. Die Gemeinde wird diese Fläche erwerben und die als Trockenrasenbiotop dauerhaft erhalten. Die Fläche wird anteilig zum Ansatz gebracht und ist für eine weitere Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde zur Anrechnung vorgesehen. Die Fläche wird als Ersatzmaßnahme unter Punkt D Bestandteil der textlichen Festsetzungen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Lage der Ausgleichsfläche Siehe *Anlage 3 – Planübersicht Ersatzmaßnahme „Generationenpark Großpösna“* zum Abwägungsprotokoll			
1.7	**Umweltamt SG Bodenschutz und Abfall**	Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen prinzipiell keine Einwände zum Bebauungsplan. Bezüglich der begrünten Lärmschutzwand sind Angaben zur genauen Bauausführung erforderlich. Punkt 8 der Stellungnahme vom 08.08.2019 behält ihre Gültigkeit.	Die bauliche Ausführung der Lärmschutzwand ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Aussagen zur Bauausführung werden im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert.	**Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens**		**--**
1.7.1	Punkt 8 Stellungnahme vom 08.08.2019	Aus altlasten-/bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, wenn der Pkt. 5.3. des Geotechn. Berichts vom 14.05.2018 beachtet wird. Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).	Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Im Zuge der Baufreimachung des Geländes waren zwei größere Betonflächen zu beräumen. Die inzwischen abgebrochenen Betonflächen können gem. Geotechn. Bericht als Recyclingmaterial in technischen Bauwerken eingebaut werden. Das zwischengelagerte Abbruchmaterial ist für den Straßenbau der künftigen Planstraßen vorgesehen ist. Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen des Geotechnischen Berichts Punkt 5.3 zeigen, dass ansonsten keine Schadstoffbelastungen im Gebiet vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
1.7.2		Zur vorliegenden Planfassung vom 16.12.2019 des o. g. Bebauungsplanes teilt die KELL mit, dass die Festlegungen in der Stellungnahme vom 08.08.2019 (Punkt 9) bzgl. der öffentlichen Abfallentsorgung weiterhin, mit folgender Änderung, Bestand haben.	Die Planstraßen entsprechen der RASt 06 und berücksichtigen damit auch die Belange der Abfallentsorgung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Durch die Änderung der inneren Planstraßen bzgl. deren Bezeichnung und den Wegfall der Stichstraße im Bereich der alten Planstraße 4 gilt, dass nun alle geplanten öffentlichen Erschließungsstraßen (neue Planstraßen 1-5) zum Zwecke der Abfallentsorgung genutzt werden können. Für die Erschließungsstraßen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die Vorgaben aus der RASt 06 zu beachten. Eine Privatstraße kann aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ist das Rückwärtsfahren zum Zwecke der Entsorgung verboten. Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften. Aus Sicht des ÖPNV gibt es keine weiteren Anmerkungen.				
1.7.3	Stellungnahme des LRA Leipzig vom 08.08.2019 Punkt 9	Der Entwurf des Bebauungsplanes dient der Schaffung zur planungsrechtlichen Grundlage zur Bebauung der innerörtlichen Brachfläche. Deren Ziel ist es, dass sich die neuen Baukörper in die gewachsene Dorfstruktur einfügen. Im Vordergrund der Konzeption steht die Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum für ältere und hilfsbedürftige Personen, sowie die Teilhabe älterer Menschen am Leben.	Die Planung wurde geändert, die Planstraße 4 ist entfallen. Stellungnahme siehe oben Punkt 1.7.2	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Aus den derzeitigen Unterlagen sind Angaben zur Abfallentsorgung abzuleiten. Die geplanten Erschließungsstraßen (Planstraßen 1-5) werden öffentlich gewidmet. Demnach können nach derzeitigen Stand die Planstraßen 1 - 4 zum Zwecke der Abfallentsorgung genutzt werden. Für die Erschließungsstraßen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die Vorgaben aus der RASt 06 zu beachten. Eine Privatstraße kann aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ist das Rückwärtsfahren zum Zwecke der Entsorgung verboten. Nach dem vorliegenden Bebauungsplan ist zu beachten, dass die Planstraße 4 eine Stichstraße ohne angelegten Wendehammer für 3 - achsige Müllfahrzeuge ist. Für die Planstraße 4 sind in diesem Fall ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter vor zu sehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.				
2.	**11.03.2020**	**Landesdirektion Sachsen**				
2.1		**Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung sofern sich auf den Bauflächenbedarf der Gemeinde Großpösna bezogen wird.**	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
2.2		1. Sachverhalt Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Großpösna in zentraler Lage im Ortsteil Groß-pösna. Die unmittelbare Abgrenzung erfolgt • im Westen durch die Sepp-Verseht-Straße und den Pösnapark, • im Süden durch die Grimmaische Straße und • im Norden durch die Straße Hinter den Gär-ten. • Im Osten grenzt das Gebiet an einen Fuß- und Radweg an. Dieser verläuft parallel zur Pflaumenallee und bildet die Entwicklungs-grenze nach Osten hin. Zwischen diesem Fuß- und Radweg und der Pflaumenallee verläuft außerhalb des Geltungsbereichs der Pösgraben. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6,4 ha auf. Das Planerfordernis für die Gemeinde ergibt sich aus dem Bedarf, nachfragegerechte Woh-nungsangebote für unterschiedliche Lebenssitu-ationen der Bevölkerung, insbesondere im Alter, bereitzustellen. 2. Rechtliche Grundlagen Die vorgelegten Unterlagen wurden auf der Grundlage folgender Gesetze geprüft: • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),	----------			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		• Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPIWS 2008) und Regionalplan Leipzig-Westsachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2008 - Beteiligungsentwurf in der Fassung vom 14. Dezember 2017.				
2.3		3. Raumordnerische Bewertung Die Gemeinde Großpösna liegt gemäß LEP 2013 im verdichteten Bereich im ländlichen Raum und im Überschneidungsbereich des Oberzentrums Leipzig und des Mittelzentrums Borna. Die Gemeinde ist Bestandteil der Bergbaufolgelandschaft „Südraum Leipzig" und damit als Raum mit besonderen Handlungsbedarf definiert. Großpösna selbst nimmt keine zentralörtlichen Funktionen wahr. Alle Entwicklungen sind auf die Eigenentwicklung abzustellen, die nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Die überplante Fläche ist grundsätzlich als Bau- bzw. Entwicklungsfläche geeignet, insbesondere da sie sich als Brachfläche darstellt. Entsprechend LEP 2013, Ziel 2. 2. 1.7 sind brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes	Die Bedarf für weitere Wohnbauplätze in der Gemeinde ist gegeben, da das kürzlich umgesetzte Baugebiet „Hopfenberg“ mit 60 Baugrundstücken bereits voll ausgelastet ist und im in Realisierung befindlichen Bebauungsplan „Muckern Südwest“ ebenfalls keine freien Bauplätze mehr verfügbar sind. Das benannte Plangebiet „Unter den Weiden" wurde zwar 2002 als Bebauungsplan mit einer Flächengröße von ca. 11 ha genehmigt, jedoch hat dieser Plan keine Rechtskraft erlangt und steht damit für eine Bebauung aktuell nicht zur Verfügung. Das Plangebiet „Unter den Weiden“ ist als Wohnbaufläche im genehmigten FNP der Gemeinde Großpösna dargestellt und wird seitens der Gemeinde als langfristige Flächenreserve mit einem Realisierungszeitraum in 7-10 Jahren gesehen. Diese Entwicklungsperspektive ist mit dem derzeitigen Eigentümer, einer landkreiseigenen Gesellschaft, abgestimmt. Das Gebiet ist einschließlich laufender B-Planverfahren der Gemeinde (Ortsmitte Störmthal und	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Geplant ist eine Seniorenwohnanlage mit einem zentralen Hauptgebäude, das sowohl Kurzzeitpflege als auch Tagespflege anbietet und zentrale Anlaufstelle von Dienstleistungen für die Senioren und hilfsbedürftigen Personen ist, die eigenständig in angrenzenden Wohngruppen, als auch in Bungalows leben. Da eine Isolation in abgetrennten Pflegeeinrichtungen nicht den Vorstellungen eines würdevollen Alterns entspricht, ist ein generationenübergreifendes Miteinander im Plangebiet vorgesehen. Kinderkrippe und Kindergarten, sowie barrierefreier Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäuser schaffen ein aufeinander abgestimmtes Wohnverhältnis und Miteinander unterschiedlichster Altersstrukturen und Lebenssituationen. Da der Schwerpunkt der Nutzung auf die Belange älterer oder beeinträchtigter Menschen abstellt, wird den Zielstellungen des Regionalplanes, dass das Angebot an Wohnraum vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche hinsichtlich Wohnformen, Wohnungsgrößen und -ausstattungen an die künftigen Anforderungen angepasst werden (Ziel 5.1.4) entsprochen. Die geplante Kindereinrichtung beachtet ergänzend die Belange von	Generationenpark Großpösna) Teil der langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Großpösna. (Siehe dazu auch Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen Punkt 3.3)			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Familien (RPIWS 2008, Grundsatz 5.1.3) und stellt sich somit raumordnungskonform dar. Für weitere Wohnbauplätze ist ein Bedarf nicht zwingend erkennbar, da der Bebauungsplan „Unter den Weiden" noch Reserven aufweist. Darauf ist in der Begründung einzugehen. Die Größe des Bebauungsplanes „Generationenpark Großpösna" legt die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Großpösna räumlich langfristig fest.				
2.4		4. Raumordnungskataster Der Planungsstand wird nachrichtlich ins Digitale Raumordnungskataster übernommen. Entsprechend § 18 Abs. 1 SächsLPlG ist die Landesdirektion Sachsen als nach § 19 Abs. 3 SächsLPlG zuständige Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, seinen Inhalt und seinen räumlichen Geltungsbereich, zu informieren. Wir bitten dies zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Raumordnungsbehörde wird von der Gemeinde entsprechend informiert.	----------		
2.5		Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Referat 35 L Baurecht -Ansprechpartner: Herr Eric Scheil, Tel. 0341 977 3530 1. Planzeichnung Entgegen der Legende wird die Straßenbegrenzungslinie nicht gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, sondern umfasst diese. Nur die Parkplätze liegen hinter der Straßenbegrenzungslinie. Private	In der Legende wird bei der Darstellung der Straßenbegrenzungslinie der Zusatz „auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „gestrichen. Das Verkehrsgrün wird innerhalb der Straßenbegrenzungslinie aufgenommen (betrifft in der Planzeichnung den Bereich der Bushaltestelle sowie den Bereich am Parkplatz südlich der Feuerwehr).	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die nicht vorrangig der öffentlichen Erschließung dienen, erhalten üblicherweise keine Straßenbegrenzungslinien 1. Auch das Verkehrsgrün ist teilweise vor der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Dies sollte korrigiert werden.				
2.6		Die privaten Grünflächen sollten farblich zum Baugebiet hinzugenommen werden und durch Baugrenzen und den Ausschluss von Nebenanlagen sowie Festsetzung von Anpflanzungen gesichert werden.	Die privaten Grünflächen G 1, G 2 und G 3 wurden bewusst als Grünflächen dargestellt, da diese bestimmte Funktionen übernehmen. Anpflanzungen sind textlich festgesetzt. Es erfolgt keine Änderung der Darstellung in der Planzeichnung.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
2.7		Das Blockheizkraftwerk sollte als Abkürzung BHKW in die Versorgungsfläche eingetragen werden.	Es handelt sich hier um eine Versorgungsfläche, die langfristig als solche reaktiviert werden kann. Für dem Ausbau des Nahwärmenetz zur Versorgung des Generationenparks mit Wärme wird auf dem Gelände des Pösnaparks ein Blockheizkraftwerk errichtet. Dafür wurde ein 15-jähriger Versorgungsvertrag abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Vertrages besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Alternativ kann auf der Versorgungsfläche eine andere Lösung umgesetzt werden. Ob dies dann ein BHKW sein wird, ist offen, da auch andere technologische Lösungen möglich sein können.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
2.8		In der Planzeichnung ist nicht erkennbar, wo der standörtlich festgesetzte Baum lokalisiert sein soll (Silberweide gemäß Kap 11.1.1.2, Seite 62 im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).	Die Silberweide wurde bei der Vermessung nicht erfasst, da diese aufgrund ihrer Größe und ihres Stammumfangs nicht als Baum gewertet wurde.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
2.9		Die begrünte Lärmschutzwand sollte als eindeutige Zuordnung ebenfalls mit dem Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung (schon in der Legende) versehen werden. Das Planzeichen für das Überschwemmungsgebiet entspricht nicht der Planzeichenerklärung. Die Grenzen „HQ 100" und „HQ extrem" sollten als nachrichtliche Planzeichen in der Legende aufgeführt werden oder mit dem Planzeichen 10.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung gekennzeichnet werden. Im Interesse der Normenklarheit sollte das Leitungsrecht gemäß textlicher Festsetzung 13.3 (wie die anderen Leitungsrechte auch) zeichnerisch festgesetzt werden.	Das Planzeichnen 15.8 eignet sich nicht für die Darstellung der Lärmschutzwand, da diese nur eine Tiefe von 1 m hat und demzufolge bei einem Maßstab von 1:1.000 nur als Linie dargestellt werden kann. Die Umgrenzung für das HQ 100 wird in der Zeichnung geändert und wie bereits in der Legende verzeichnet als Überschwemmungsgebiet (Nr. 10.2 PlanZVO) dargestellt. Die HQ extrem-Linie entfällt. In der Legende wird das Planzeichnen 15.8 gestrichen. Die Leitungsrechte sind in der Zeichnung bereits dargestellt, werden zu besseren Lesbarkeit aber noch einmal präzisiert.	**Wird teilweise berücksichtigt**	**X**	
2.10		2. Textliche Festsetzungen Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nehmen in 1.3, 14.4 und 14.5 Bezug auf DIN-Vorschriften. In der Bebauungsplan-Urkunde sollte darauf hingewiesen werden, dass diese in der Stadtverwaltung (mit Angabe der Zimmer-Nr.) eingesehen werden können, damit Betroffene in zumutbarer Weise Kenntnis von den DIN-Vorschriften nehmen können.	Die angeführte DIN-Vorschriften zum Lärmschutz DIN 4109 und zur Barrierefreiheit DIN 18040-2 werden von der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Satzung zum Bebauungsplan einschl. die darin benannten DIN-Vorschriften werden in der Gemeindeverwaltung Großpösna, Rittergut 1, im Auslegungsraum Zimmer-Nr. 110 bereitgehalten und stehen betroffenen Bürgern zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Vermerk über die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird auf das Satzungsexemplar der Planzeichnung übernommen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
2.11		Die Festsetzung 4.2 begegnet Bedenken. Nach § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Fläche des	Die TF 4.2 zur Ermittlung der Grundflächenzahl wird geändert. Bezug für die GRZ ist die	**Wird teilweise berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Baugrundstücks maßgeblich, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Private Grünflächen und Verkehrsflächen zählen dabei nicht zum Bauland.	Baufläche außer für das östliche Baugebiet MI 2. Hier wird folgende Ausnahme festgesetzt: Die Grünfläche G 2 wird ausnahmsweise als Grundstückbestandteil des angrenzenden Baugebietes MI 2 für die bei der Berechnung der GRZ mit herangezogen.“ Siehe dazu Punkt 1.1.4 des Landkreises Leipzig SG Bauleitplanung			
2.12		Festsetzung 5.3 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass festgelegt wird, auf wieviel Prozent der Baugrenze diese ausnahmsweisen Überschreitungen zulässig sein sollen. So wie es jetzt festgesetzt ist, wäre auf gesamter Länge eine Überschreitung von 1,50 m ausnahmsweise zulässig.	Die Überschreitung der Baugrenze ist bereits als Ausnahme festgesetzt. Das Baugebiet wird als Bestandteil der Gesamtanlage in einem Stück realisiert, so dass davon auszugehen ist, dass keine durchgängige Überschreitung der Baugrenze vorgesehen ist.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
2.13		Die Festsetzung 10.2 ist zu unbestimmt, weil sie nur in Summe eine Einheit Menge bestimmt und nicht deutlich wird, wie viel Rückhaltung auf dem einzelnen Baugrundstück im Baugebiet zu erreichen ist. Die Festsetzung sollte auf Grundlage des beigefügten Gutachtens in Anlage 5 der Unterlagen konkreter gefasst werden.	In den ausgewiesenen Baugebieten werden bis auf die Baugebiete der Kita und des SO 1 keine eigenen Regenrückhalteanlagen errichtet. Die Regenwasserbeseitigung erfolgt zentral. Das Entwässerungskonzept wurde hier im Zuge der Planung weiter konkretisiert, so dass in Bezug auf die beiden genannten Baugebiete noch weitere Festsetzungen getroffen werden. Siehe dazu Punkt 16 Stellungnahme des AZV Parthe	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	
2.14		Die Festsetzung 14.2 ist zu unbestimmt, da sie nicht deutlich macht, für welche Baugebiete sie gilt. Für die vor der Mauer angrenzenden Grundstücke ist die Festsetzung funktionslos	Die Lage der betroffenen Baugebiete ergibt sich aus der Planzeichnung und ist damit hinreichend bestimmt. Im rückwärtigen Bereich des MI 2 ist der Lärmschutz zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung erforderlich, da die Stellplätze für die Mischgebiete aus Gründen der	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Erschließung im rückwärtigen Bereich der Baukörper angeordnet werden. Die Festsetzung 14.2 / neu 13.2 wird wie folgt ergänzt: „Sie muss eine Schalldämmung von mindestens 30 dB(A) *gemäß Lärmschutzgutachten* erreichen.“			
2.15		Im Interesse der Bestimmtheit der Norm sollte die textliche Festsetzung 15.2 dahingehend geändert werden, dass die „lockere Randeingrünung" durch eine Anzahlung von Pflanzen oder einen Flächenanteil benannt wird. Die Bestimmung von 3-4 Solitärbäumen sollte ebenfalls eindeutig festgesetzt werden.	Die Formulierung der textlichen Festsetzung ist so gewollt, um höchstmögliche Flexibilität zu erhalten. Es sich handelt sich hier um eine Überschwemmungsfläche, die nur mit Einschränkungen bepflanzt werden kann. Das betrifft ebenso die Randeingrünung zur Grimmaischen Straße, da hier noch Lichtraumprofile einzuhalten sind.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
2.16		3. Begründung Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sind - unabhängig vom Entfall der Umweltprüfung nach § 13 Abs. 3 BauGB - auch bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung darzustellen und in die Abwägung einzustellen, um Abwägungsfehler zu vermeiden.	Unter dem Punkt 1.4 „Verfahren nach § 13 a BauGB“ der Begründung wurde eine überschlägige Prüfung der erwarteten Umweltauswirkungen vorgenommen. Zur Bewertung der Umweltbelange wurden eine schalltechnische Untersuchungen zur Immissionsbelastung des Baugebietes und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt sowie ein Baugrundgutachten erstellt. Auf Grundlage der Gutachten wurden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (z.B. zum Lärmschutz, zur Entwässerung und zum Artenschutz). Die Gutachten sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Überprüfung ergab, dass der Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna“ auf Grundlage des §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Die Einbeziehung der entsprechenden Fachbehörden ist erfolgt. Die Belange des Naturschutzes und des Immissionsschutzes wurden	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			berücksichtigt und die Abwägung eingestellt (Siehe dazu Stellungnahme des Landkreises Leipzig Punkt 1.5 ff. und 1.6 ff.). Die Einschätzung zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft ist damit erfolgt.			
2.17		4. Bekanntmachung Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans durch Anträge nach§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind seit der Änderung des BauGB am 3. November 2017 nicht mehr ausgeschlossen. Der Hinweis der Bekanntmachung auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB alter Fassung, dass derartige Anträge unzulässig sind, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, sollte bei einer erneuten Beteiligung und in kommenden Verfahren aus diesem Grund entfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren der Gemeinde beachtet.	----------		
3	**03.03.2020**	**Regionaler Planungsverband Westsachsen**				
3.1		Grundlagen dieser Stellungnahme sind: • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013 • Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008 • Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017 (RPI L-WS), Entwurf zur	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Gesamtfortschreibung für das Verfahren nach§ 6 Abs. 2 SächsLPIG in der Fassung vom 14.12.2017 Mit o. g. Vorhaben soll eine Nutzungsmischung unterschiedlicher Wohnnutzung und Dienstleistungen entstehen. Die Gemeinde Großpösna verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan, in dem das Plangebiet als gemischte Baufläche und Grünfläche dargestellt ist. Die o. g. Planung liegt dem Regionalen Planungsverband erstmals zur Stellungnahme vor. **Aus regionalplanerischer Sicht ist die beplante Fläche prinzipiell für eine Siedlungsentwicklung geeignet.**				
3.2		Die Gemeinde Großpösna ist entsprechend dem Landesentwicklungsplan (Karte 1 „Raumstruktur") Teil des verdichteten Bereiches im ländlichen Raum. Sie wird weder im Landesentwicklungsplan noch im Regionalplan Westsachsen 2008 als Zentraler Ort ausgewiesen und auch nicht als Gemeinde mit besonderen Gemeindefunktionen. Im Entwurf des Regionalplanes Leipzig-Westsachsen 2017 ist vorgesehen, einen Grundzentralen Verbund Großpösna/Naunhof zu etablieren. Bislang existiert jedoch keine vertragliche Regelung zur Zusammenarbeit. Grundzentrale Verbünde sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhanges sowie ihrer Funktionsteilung in	Die Gemeinden Belgershain, Borsdorf, Großpösna und Parthenstein, die Verwaltungsgemeinschaft Naunhof und die Stadt Brandis haben am 16.11.2018 ein Letter of Intent (LOI) zur interkommunalen Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Zielsetzung der angestrebten interkommunalen Kooperation ist, eine gemeinsame Strategie der „Region Partheland", die Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit und damit zur Stärkung der Position in der Region und für die Region zum Nutzen der Entwicklung aller Kommunen zu entwickeln. Der Aktionsraum ist noch weiter gefasst als die vorgesehene Etablierung eines „Grundzentralen Verbund Großpösna/Naunhof“. Alle Kommunen weisen wachsende Einwohnerzahlen aus.	**Ist bereits berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Grundzentrums ausüben. Sie haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Erfüllung zentralörtlicher Funktionen dienen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen (Begründung zu Ziel 1.3.5 LEP). Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig (LEP 2013, Z 2.2.1.6). Eigenentwicklung ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen. Für die Nachnutzung der Brachflächen spricht das Ziel 2.2.1. 7 des LEP, nach dem brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen sind, wenn die Marktfähigkeit des Standortes	Die Schwerpunkte der beabsichtigten interkommunalen Kooperation beziehen sich auf folgende Themenbereiche: 1. Erledigung von Verwaltungsaufgaben, die Bedeutung für alle Kommune haben 2. Stärkung und Sicherung der Wirtschafts-, Wohn- und Schulstandorte 3. Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen zur Stärkung des Umwelt- und Klimaschutzes 4. Abstimmung und Kooperation in den Bereichen Kultur, Tourismus und Marketing 5. Aufschluss von zusätzlichen Fördermitteln 6. Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses zur „Region Partheland" Im Rahmen der interkommunale Kooperation sollen auch die Fragen der Ausgestaltung eines „Grundzentralen Verbundes“ in der Region Partheland behandelt werden. Eine Einstufung als grundzentraler Verbund ist damit Bestandteil der interkommunalen Zusammenarbeit. Nur darauf abzustellen, dass die Gemeinde Großpösna nach LEP 2013 keine grundzentrale Funktion besitzt, greift zu kurz, da der Entwurf des auf den LEP aufbauenden Regionalplan Westsachsen als Entwurf vorliegt und dieses Ziel bereits enthält. Somit muss auch eine Möglichkeit bestehen, eine Wohnbauentwicklung in			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.	einer Gemeinde zuzulassen, die genau diese grundzentrale Bedeutung anstrebt.			
3.3		Aus den vorliegenden Unterlagen ist der Bedarf für die Gemeinde Großpösna an Wohnbauflächen in dieser Größenordnung bisher nicht schlüssig erkennbar. Das ist besonders vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Gemeinde Großpösna mit dem genehmigten Baugebiet „Unter den Weiden" über eine Flächenreserve zur Wohnnutzung von 5,8 ha verfügt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan allein ist nicht ausreichend. Die Erforderlichkeit der Planung, d. h. ein sachlich begründeter Bedarf zum konkreten Zeitpunkt, müssen grundsätzlich erfüllt werden. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme unbebauter Flächen ist daher konkret zu untersetzen. Neue Baugebiete sind dabei unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und § 1 a Abs. 2 BauGB bedarfsgerecht festzusetzen	Der Bebauungsplan Generationenpark Großpösna ist eine Bebauungsplan der Innenentwicklung, der sich gem. §13 a BauGB auf einen Wohnbedarf in der Gemeinde begründet. Die Bevölkerungsprognose geht in Großpösna von einem moderatem Wachstum aus, für das kein ausreichender Wohnraum bereitgestellt werden kann (siehe dazu Punkt 1.3 Planerfordernis der Begründung). Ein Bedarf für weitere Wohnbauplätze in der Gemeinde ist gegeben, da das kürzlich umgesetzte Baugebiet „Hopfenberg“ mit 60 Baugrundstücken bereits voll ausgelastet ist und im in Realisierung befindlichen Baugebiet „Muckern Südwest“ mit 15 WE keine freien Bauplätze mehr verfügbar sind. Das benannte Plangebiet „Unter den Weiden" wurde zwar 2002 als Bebauungsplan mit einer Flächengröße von 11 ha genehmigt, jedoch hat dieser Plan keine Rechtskraft erlangt und steht damit für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Das Plangebiet „Unter den Weiden“ ist als Wohnbaufläche im genehmigten FNP der Gemeinde Großpösna dargestellt und wird seitens der Gemeinde als langfristige Flächenreserve mit einem Realisierungszeitraum in 7-10 Jahren gesehen.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Die Grundstücksflächen des Bauerwartungslandes haben inzwischen den Eigentümer gewechselt. Neuer Eigentümer ist eine landkreiseigene Gesellschaft, die aus Gründen der Refinanzierung eigener Maßnahmen, eine Entwicklung der Flächen erst langfristig anstrebt. Die Wohnbauflächen sind damit kurz- bis mittelfristig für die Gemeinde nicht verfügbar. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums hat sich Großpösna mit dem künftigen Bedarf bzw. Anforderungen an die soziale Infrastruktur in der Gemeinde auseinandergesetzt und 2018 ein Konzept „Soziale Infrastruktur 2030“ erarbeitet (siehe dazu auch Stellungnahme Punkt 17 der Sächsischen Bildungsagentur). Die Bedarfsanalyse geht von 70-80 zusätzlichen Kitaplätzen aus, die das prognostizierte Bevölkerungswachstum und laufende Planungen in der Gemeinde berücksichtig. Zu Realisierung der Kita-Plätze wird ein Ersatzneubau am Generationenpark errichtet. Bestandteile der mittel- bis langfristig erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen ist neben dem Bauungsplan „Generationenpark Großpösna“ auch der noch im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“. Großpösna sichert damit die benötigte Infrastruktur bis 2030 ab.			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
			Für die Reaktivierung des Baugebietes „Unter den Weiden“ wäre eine Überprüfung des Infrastrukturkonzeptes erforderlich.			
3.4		Entsprechend Ziel 5.1.2 des Regionalplanes ist bei Neubebauung eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken. Neubebauung soll sich nach Möglichkeit in die Umgebung einpassen. Dabei soll sie zum einen die natürlichen Standortverhältnisse wie Relief und Hangneigung, zum anderen die siedlungsstrukturellen Verhältnisse berücksichtigen. Ein Einfügen in ländliche Siedlungsstrukturen ist i. d. R. mit einer geringeren Verdichtung verbunden, die Anordnung der Baukörper sollte sich möglichst an den vorhandenen Gebäudestrukturen und den regions- bzw. ortstypischen Bauweisen orientieren. (Begründung RPIWS, Z 5.1.2) Mit der geplanten baulichen Dichte und dem hohen Anteil an dreigeschossiger Bebauung ist keine Anpassung an die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu erwarten.	Ziel der Planung ist, die Überplanung noch nicht realisierter brachliegender Plangebietsflächen im Innenbereich der Ortslage Großpösna als geografisches Ortszentrum und zentraler Versorgungsbereich der Gemeinde unter der Prämisse, das Plangebiet als wichtigen neuen Bestandteil in die neue Mitte einschließlich des Einkaufszentrums Pösnapark des Ortsteils Großpösna zu integrieren. Mit dem Pösnapark sind bereits großflächige Solitäre baulich realisiert. Die künftige Bebauung und geplante Funktionsmischung ergänzt den Pösnapark in seiner baulichen Kompaktheit. Die geplanten Flachdächer werden begrünt und wirken damit nachhaltig für das Klima. Die dreigeschossige Bebauung entspricht in ihrer Höhe der Bebauung des Pösnaparks als auch dem ehemaligen Rittergutes mit 2 Geschossen und ausgebautem Steildach. Zudem wurden den Vorgaben der BauNVO bezogen auf die bauliche Dichte teils unterschritten (Z.B. WA 3) Die neue Mitte von Großpösna wird durch den Generationenpark gestalterisch aufgewertet. Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten wurden berücksichtigt, eine Änderung ist nicht erforderlich.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
4	**03.03.2020**	**Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
4.1		Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange • Fluglärm • Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge • natürliche Radioaktivität • Fischartenschutz und Fischerei und • Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: [1] Schreiben der Gemeinde Großpösna an das LfULG vom 03.02.2020, Betreff: Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB, Zeichen: Dr. La/ Schn, Anlagen: Planunterlagen. [2] Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna". Kappis Ingenieure GmbH / Büro für Stadtentwicklung und Freiraumplanung Senftleben & Apolinarski GbR, Entwurf vom Dezember 2019, mit [1] überreichte Unterlage, bestehend aus: - Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000,	Wird zur Kenntnis genommen	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		- Textlichen Festsetzungen und Hinweisen, - Begründung mit 5 Anlagen: Anlage 1: Geotechnischer Bericht vom 14.05.2018, Geotec Grimma GmbH, Bad Lausick; Anlage2: Verkehrs- und Lärmuntersuchung vom 05.07.2019 / 16.12.2019, Brenner Bernhard Ingenieure GmbH, Dresden; Anlage 3: Lichtsignalanlage Grimmaische Straße/ Sepp-Verseht-Straße vom 17.09.2019, Brenner Bernhard Ingenieure GmbH, Dresden; Anlage 4: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2018, Prof. Dr. Bernd Gerken & Dipl.-Des. Johannes Hansmann, Ratingen/Leipzig/Graz; Anlage 5: Entwässerungskonzept vom 16.12.2019, Kappis Ingenieure GmbH. [3] Stellungnahme des LfULG vom 07.08.2019, Betreff: Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna", Gemeinde Großpösna - Vorentwurf 05.07.2019, Zeichen: 21-2511/550/1.				
4.2		1 zusammenfassendes Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen den mit [2] vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Generationenpark Großpösna" in Großpösna. Die in [3] aus geologischer Sicht gegebenen Hinweise wurden im aktuellen Entwurf weitgehend berücksichtigt. Unter Ziffer 3 erfolgt eine Aktualisierung unserer Hinweise. Aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		zum vorliegenden Vorhaben [2]. Die in [3] enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind in dem vorliegenden Entwurf [2] teilweise berücksichtigt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Anforderungen zum Radonschutz auch außerhalb der noch auszuweisenden Radonvorsorgegebiete bestehen (siehe [3]). Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, des Fluglärms und des Fischartenschutzes einschließlich Fischerei werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.				
4.3		**2 Hinweise zum Radonschutz** Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu den Ansprechpartnern werden in die Anlage der Begründung zu ergänzenden Hinweisen aufgenommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
4.4		3. Hinweise Geologie 3.1 Prüfumfang Der mit den Unterlagen übergebene geotechnische Bericht der Fa. Geotec Grimma GmbH vom 14.05.2018 wurde bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 07.08.2019 [3] auf Plausibilität geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
4.5		3.2 Übergabe von Ergebnisberichten Wir bitten folgenden Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen. Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben	Der Hinweis wird unter dem Punkt 5 Baugrund der Hinweise übernommen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
4.6		3.3 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht Wir bitten folgenden Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß dem Gesetz	Der Hinweis wird unter dem Punkt 6 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht der Hinweise übernommen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen" – „Bohrungsdaten" verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax" elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).				
5	**04.03.2020**	**Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) NL Leipzig**				
5.1		Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Leipzig nimmt zu dem mit Schreiben vom 03.02.2020 übergeben Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Fassung 16.12.2019) wie folgt Stellung: 1. Das Plangebiet befindet sich von NK 47 41 019 Station 1,277 bis Station 1,490 nördlich der Staatsstraße 38 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) Großpösna. Anbaurechtliche Belange des § 24 Sächsisches Straßengesetz werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
5.2		2. Verkehrliche Erschließung des Plangebietes: Zusätzlich zur Erschließung über die Sepp-Verscht-Straße soll die verkehrliche Erschließung des südlichen Teiles des Plangebietes über eine	Die Planung zum Knotenpunkt S 38/Planstraße 1 wurde als Richtlinienentwurf gem. RL 2012 am 31.03.2020/ 04.06.2020 dem Landesamt Für Straßenbau und Verkehr zur Prüfung vorgelegt.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		neue Erschließungsstraße, die ca. bei Station 1,369 in die Staatsstraße 38 mündet, erfolgen. Diese Straße soll öffentlich gewidmet werden. Es entsteht eine neue Einmündung nach § 29 Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG). Die Kosten für den Bau der neuen Einmündung in die S 38 sind von der Gemeinde zu tragen (§ 30 Abs. 1 SächsStrG). Entsprechend § 31 Abs. 1 SächsStrG obliegt die Unterhaltung des Einmündungsbereiches dem Baulastträger der Staatsstraße. Die Mehrkosten der Unterhaltung sind an den Freistaat Sachsen abzulösen. Im Zuge der Staatsstraße 38 ist die Anordnung einer Linksabbiegespur sowie eine Querungshilfe geplant. Diese wurden mit in den Umgriff des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Größe und die Lage der im zeichnerischen Teil dargestellte Verkehrsfläche der neuen Einmündung in die Grimmaische Straße ist an Hand der am 03.02.2020 vorgelegten Unterlagen nicht prüfbar. In unserer Stellungnahme vom 06.08.2019 zum Vorentwurf wiesen wir darauf hin, dass zur Überprüfung des notwendigen Umgriff des Bebauungsplanes im Bereich der S 38 die Vorlage der Straßenplanung (nach RE 2012) notwendig ist. Deshalb wurden seitens des LASuV bei planart4 die aktuelle Straßenplanung, die der im zeichnerischen Teil dargestellten Knotenpunktgeometrie zugrunde liegt, abgefordert.	Siehe dazu die Stellungnahme des LaSuV vom 11.06.2020 unter Punkt 5.10 und 5.11			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Dem LASuV wurden daraufhin am 26.02.2020 ein Lageplan und ein Schleppkurvennachweis übergeben. Diese Unterlagen können seitens des LASuV nicht bestätigt werden. Durch das Bemessungsfahrzeug wird die Linksabbiegespur im Zuge der S 38 mitbenutzt, was nicht zulässig ist. Ebenso ist im Ast der Planstraße 1 ebenfalls eine Mitbenutzung der Gegenfahrspur beim rechts Einbiegen von der Grimmaischen Straße zu verzeichnen. Die Eckausrundungsradien sind zu gering. Insoweit können wir den vorgesehenen Umgriff des Bebauungsplanes im Bereich der notwendigen Aufweitung im Zuge der S 38 nicht bestätigen. Um Baurecht entsprechend § 39 Abs. 7 SächsStrG für die neue Einmündung herzustellen, muss die Größe und die Lage der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Verkehrsfläche dem vom LASuV bestätigten Vorentwurf nach RE entsprechen. 3. Zur fachlichen Prüfung des neuen Knotenpunktes im Zuge der S 38 ist uns eine Straßenplanung nach RE 2012 vorzulegen. Im Lageplan der Planung sind die maßgeblichen Parameter zu vermaßen. Die Planung muss die entsprechenden Schleppkurvennachweise sowie die Sichtweitennachweise beinhalten.				
5.3		4. Knotenpunkt S 38/ Sepp-Verscht-Straße - Leistungsfähigkeit der LSA In unserer Stellungnahme vom 06.08.2019 zum Vorentwurf forderten wir eine Überprüfung der signalisierten Einmündung S 38/ Sepp-Verseht-Straße bezüglich der Auswirkungen des	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Neuverkehrs des geplanten Generationenparks auf die Leistungsfähigkeit des LSA-geregelten Knotenpunktes. Die nunmehr vorgelegte verkehrstechnische Bewertung der vorhandenen LSA unter Berücksichtigung des Neuverkehrs (Anlage 3 zum Bebauungsplan – Lichtsignalanlage Grimmaische Straße/ Sepp-Verscht-Straße) ergab eine ausreichende Verkehrsqualität.				
5.4		5. Der südliche Weg, der die Planstraße 3 mit dem Fuß- und Radweg längs des Pößgrabens verbindet, ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Symbol Fußgängerbereich festgesetzt. Entsprechend Punkt 5.1.6 der Begründung (Verkehrsflächen) wird dieser Geh/Radweg jedoch mit einer Breite von 3,50 m ausgeführt, um das Regenrückhaltebecken anfahren zu können. Dies steht im Widerspruch zur Darstellung im zeichnerischen Teil (Fußgängerbereich). Hier ist ein Fahrrecht für die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken und zur privaten Grünfläche auf Flurstück 296/4 vorzusehen.	Die Zweckbestimmung für den betroffenen Geh-/Radweg wird in der Planzeichnung neu gekennzeichnet mit G/R für Geh-Radweg. In die textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 13.3 / neu 12.3 ein Fahrrecht für Pflegefahrzeuge für die Versorgungsflächen und die private Grünfläche G2 aufgenommen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
5.5		6. Nördlich der S 38 grenzt die Grünfläche G 2 an. In den grünordnerischen Festsetzungen (Punkt 5.1.13 der Begründung) zu der privaten Grünfläche G 2 steht: "Außerhalb der gekennzeichneten Überschwemmungsfläche ist entlang der Grimmaischen Straße eine lockere Randeingrünung mit Sträuchern und Bäumen gern. Artenliste Bund C herzustellen". Hier ist zu ergänzen, dass der Abstand der Bepflanzung zur S 38 so	Die grünordnerische Festsetzung Punkt 15.2 / neu 14.2 wird um die Freihaltung des Lichtraumprofils an der S 38 ergänzt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		zu wählen ist, dass das Lichtraumprofil der Straße auch im ausgewachsenen Zustand freigehalten wird.				
5.6		**Dem Entwurf des Bebauungsplanes kann das LASuV, NL Leipzig wegen der Nichtprüfbarkeit der Größe und Lage der Verkehrsfläche im Bereich der S 38 nicht zustimmen.** Der NL Leipzig des LASuV ist die Straßenplanung der neuen Einmündung der Planstraße 1 in die S 38 (Grimmaische Straße) entsprechend Punkt 3 dieser Stellungnahme zur Prüfung zu übergeben. Für Rückfragen zur Straßenplanung stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Des Weiteren ist der Bebauungsplan entsprechend den vorangegangenen Bemerkungen Punkte 5 und 6 zu überarbeiten.	Die Planung zum Knotenpunkt S 38/Planstraße 1 wurde als Richtlinienentwurf gem. RL 2012 am 31.03.2020/ 04.06.2020 dem Landesamt Für Straßenbau und Verkehr zur Prüfung vorgelegt. Siehe dazu die Stellungnahme des LaSuV vom 11.06.2020 unter Punkt 5.10 und 5.11	----------		
5.7		Weitere Hinweise: Über den Bau und die Unterhaltung der neuen Einmündung im Zuge der S 38 ist eine Vereinbarung zwischen dem LASuV und der Gemeinde abzuschließen. Grundlage der Vereinbarung ist die in Punkt 3 abgeforderte Straßenplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Erschließungsplanung berücksichtigt.	----------		
5.8		Im Punkt 4.3.1 der Begründung wird erwähnt, dass die Gemeinde Großpösna beabsichtigt, das fehlende außerhalb des Geltungsbereiches liegende Teilstück des Gehweges bis zur Kreuzung S 38/ Sepp-Verscht-Straße selbst zu errichten. Die Planung dieses Teilstückes des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Abstimmungen zum Wegeausbau in der Gemeinde berücksichtigt.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Gehweges ist dem LASuV zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. Des Weiteren ist zwischen der Gemeinde und dem LASuV eine Vereinbarung über den Bau des Gehweges und den Übergang der vom geplanten Gehweg betroffenen Teilfläche des Straßengrundstücks abzuschließen.				
5.9		Wie in unserer Stellungnahme vom 06.08.2019 bereits erwähnt, empfehlen wir weiterhin perspektivisch zwischen Planstraße 1 und Pflaumenallee (Bushaltestelle) einen nördlichen Gehweg entlang der S 38 anzustreben.	Aktuell sind die Bushaltestellen am Knotenpunkt S 38 /Pflaumenallee über die Gehwegverbindung oberhalb der Grünfläche G2 erreichbar. Mit dieser Verbindung wird hauptsächlich das Fußgängeraufkommen aus dem Baugebiet bedient. Perspektivisch plant die Gemeinde in diesem Abschnitt einen ergänzenden Gehweg. Eine Gehwegführung in diesem Abschnitt wird erst nach erfolgtem Ersatzneubau der Brücke (S38) durch das LaSuV über den Pösgraben möglich.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen.**		**X**
5.10	Ergänzende Stellungnahme vom 11.06.2020	In unserer Stellungnahme vom 04.03.2020 Punkt 3 forderten wir die Übergabe einer Straßenplanung nach RE 2012 um die Größe und Lage der im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsfläche für die neue Einmündung der Planstraße 1 in die Staatsstraße 38 überprüfen zu können. Mit Schreiben vom 04.06.2020 übergab uns die Kappis Ingenieure GmbH eine überarbeitete Straßenplanung für die neue Einmündung der Planstraße 1 in die S 38. Die Entwurfsunterlagen wurden in unserem Haus fachlich geprüft. Dementsprechend ergänzen wir nachfolgend unsere Stellungnahme vom 04.03.2020.	Die neue Planung wurde in die Planzeichnung übernommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich der S 38 um 1,60 m nach Osten erweitert. Die Erweiterung des Geltungsbereiches ist erforderlich, um die technische Umsetzung des Verkehrsknotens innerhalb des Bebauungsplanes sicherzustellen. Es sind durch die Änderungen keine Umweltbelange betroffen. Die Grundzüge der Planung sind damit nicht berührt. Die Sichtdreiecke werden in die Planzeichnung übernommen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		In Bezug auf die Größe und Lage der im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsfläche ergab die fachliche Prüfung, dass die Fahrstreifenverziehung hinter der Querungshilfe zu kurz ist. Sie beträgt nur 18,40 m. Die Fahrstreifenverziehung hinter der Querungshilfe (Ri. Osten) muss entsprechend RASt 06 Punkt 6.1.4.3 20 m betragen. Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im Bereich der S 38 um das Differenzmaß der Fahrstreifenverziehung entsprechend nach Osten zu erweitern. Das freizuhaltende Sichtdreieck der Anfahrsicht ist im Bebauungsplan mit darzustellen, auch wenn die freizuhaltenden Flächen Verkehrsflächen sind. Bei Einarbeitung der vorgenannten Anmerkungen (Erweiterung des Umgriffes des Bebauungsplanes im Zuge der S 38 und der Darstellung des freizuhaltenden Sichtdreieckes im zeichnerischen Teil) sowie bei Beachtung der Punkte 5 und 6 unserer Stellungnahme vom 04.03.2020 kann die NL Leipzig des LASuV dem Bebauungsplan zustimmen.				
5.11	Ergänzende Stellungnahme vom 11.06.2020	Des Weiteren wird seitens des LASuV empfohlen, den südlichen Gehweg in den Umgriff des Bebauungsplanes mit aufzunehmen, da hier Eingriffe in den Gehweg (Baulast Gemeinde) notwendig sind (Verlegung Zufahrt Flurstück 263/f und bei Querungshilfe).	Eine Erweiterung des Umgriffs wird nicht als erforderlich angesehen, da mit dem Eigentümer des Flurstücks 263/f bereits eine Vereinbarung zur Verlegung der Zufahrt abgeschlossen wurde. Die Eingriffe in den Gehweg im Bereich der Querungshilfe werden Bestandteil des abzuschließenden Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
6	**----------**	**Landesamt für Denkmalpflege Sachsen**				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
7	**19.02.2020**	**Landesamt für Archäologie Sachsen**				
7.1		• Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (vorgeschichtliche Siedlungsspuren [D-55410-05], Hügelgräber unbekannter Zeitstellung [D-55740-04], mittelalterlicher Ortskern [D-55410-01]). • Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für	Die Aufnahme in den Bebauungsplan erfolgt unter Hinweise. Siehe dazu auch Punkt 1.3.3	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.				
8	**----------**	**Industrie- und Handelskammer zu Leipzig**				
9	**----------**	**Kreishandwerkschaft Landkreis Leipzig**				
10	**03.03.2020**	**Landesdirektion Sachsen Unterabteilung 5 (Arbeitsschutz)**				
10.1		Aus der Sicht der geltenden Arbeitsschutzrechtsvorschriften bestehen keine Einwände gegen das o. g. Bauvorhaben. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten sind die folgenden Hinweise zu beachten und einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
10.2		1. Bereits in der Planungsphase ist die Baustellenverordnung umzusetzen und ein geeigneter Koordinator (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator - SiGeKo) in das Bauvorhaben einzubeziehen. Für die Ausführungsphase sind die Forderungen (Vorankündigung, SiGeKo, SiGe-Plan) zu erfüllen. Die Unterlagen sind termingemäß bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, einzureichen. 2. Bei der Durchführung der Arbeiten haben die Unternehmen die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten. 3. Mögliche Gefährdungen für Beschäftigte während der Ausführung der Arbeiten sowie erforderliche Schutzmaßnahmen auch für Dritte sind in der Gefährdungsbeurteilung aufzuführen. Von den ausführenden	Die Hinweise zur Bauausführung werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Unternehmen sollten die Gefährdungsbeurteilungen Inhalt der Angebotsunterlagen sein. 4. Bei Tiefbauarbeiten, insbesondere Kanalbau, ist die Standsicherheit der Erdwände durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten (§§ 3 Abs. 1, 3a ArbStättV i. V. m. Punkt 5.2 Abs. 5 b Anhang der ArbStättV i. V. m. DIN 4124:2012-01). 5. Vor den Arbeiten ist sicherzustellen, dass sich keine Fundmunition im Erdreich befindet (siehe Begründung Bebauungsplan Punkt 8). Ist das Auffinden von Fundmunition zu vermuten, so ist zur Bergung ein zugelassenes Unternehmen (z.B. staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen bei der Polizeiverwaltungsamt, Neuländer Str. 60 in 01129 Dresden) zu informieren. Rechtsquellenverzeichnis Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1 S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. 1 S. 1626) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1 S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2017 (BGBl. 1 S. 1966)				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-verordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBI. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBI. 1 S. 3584)				
11	**----------**	**VNG Verbundnetz Gas AG**				
12	**18.02.2020**	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**				
12.1		Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
12.2		Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie drei Bestandsplankopien. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	Die Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefen lagen der Kabel. Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers soweit keine anderen Regelungen zutreffend sind. Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen Netzvertrieb Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg Tel. (0341) 120-7575 E-Mail: Steffen.Muentzenberg@mitnetz-strom.de				
12.3		Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen)	Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m. Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben				
12.4		Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM	Wird zur Kenntnis genommen	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.				
12.5		Stellungnahme Liegenschaftsmanagement Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
12.6		Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei MITNETZ-Gas GmbH F.-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
12.7		Haben Sie auch Interesse an einem Gasanschluss? Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH ist Ihr kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen und Details rund um den Anschluss ans Erdgasnet z. Lesen sie mehr in den beiliegenden Informationsblättern und setzen Sie sich bitte mit den Kollegen in Verbindung. per Post: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Friedrich-Ebert-Str. 26 04416 Markkleeberg per E-Mail: Netzanschlussvertrieb@Mitnetz-Gas.de Weitere Informationen zum Netzanschluss finden Sie unter https://www.mitnetz-gas.de/Gasnetz/Netzanschluss/AnmeldungzumNetzanschluss. Zur Information erhalten Sie Flyer der MITNETZ-Gas GmbH.				
13	**25.02.2020**	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH**				
13.1		Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: TG-V77313 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		
13.2		Gasmitteldruckleitungen Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blatt-Nr. 1-3. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.	Der Leitungsbestand ist bereits unter dem Punkt 3.5 Technische Infrastruktur in der Begründung dargestellt. Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter Netzanschlussvertrieb@mitnetz-gas.de zur Verfügung. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.				
14	**06.03.2020**	**Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land**				
14.1		Der ZV WALL ist im betroffenen Gebiet zuständig für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen befinden sich dabei im Eigentum unserer Betreibergesellschaft, der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 05.03.2020 und schließen uns dieser an.	Siehe Stellungnahme der Wasserwerke Leipzig unter Punkt 15	----------		
15	**05.06.2020**	**Wasserwerke Leipzig**				
15.1		Im Juli 2019 wurde zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes eine Vorabstellungnahme abgegeben. Die getroffenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit. Zu den aktuell übergebenen Unterlagen zu nehmen wir aus technischer Sicht wie folgt Stellung. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 204/8 anteilig (Grimmaische Straße), 295/4, 295/19, 295/20, 295/22 und 295/23 anteilig. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwischenzeitlich im Eigentum des Projektentwicklers, der Gemeinde Großpösna sowie des Freistaates Sachsen und des Pösnaparks. Aktuell geplant sind die Errichtung einer Kindertagesstätte, Seniorenwohnen, Familienwohnen, ergänzende Dienstleistungsangebote im	----------			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Gesundheitsbereich, Büro-/Gewerbenutzung und ein Café.				
15.2		Wasserversorgung Das Plangebiet wird von einer grunddienstlich gesicherten Trinkwasserleitung DN 150 AZ gequert. Diese Leitung wird vom Erschließungsträger/ Investor, auf Grundlage eines Erschließungsvertrages zur äußeren Erschließung, zwischen der Straße Hinter den Gärten und der Rudolf-Breitscheid-Straße umverlegt. Die Leitungsverlegung befindet sich in der Planung durch den Projektentwickler (Käppis Ingenieure GmbH). Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages zur inneren Erschließung, ausgehend von der vorhandenen Trinkwasserleitung DN 150 GGG in der Straße Hinter den Gärten bzw. von der umzuverlegenden Trinkwasserleitung DN 150 (siehe oben) geplant. Es wird ein Ringschluss zur Grimmaischen Straße hergestellt. Löschwasser kann in Höhe 48 m³/h geliefert werden.	Die beschriebene Bestandsituation und Löschwasserbereitstellung wurden im Bebauungsplan bereits eingearbeitet.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
15.3		Abwasserentsorgung Die Abwasserentsorgung des o. g. Plangebietes obliegt dem Abwasserzweckverband Parthe und muss von diesem wahrgenommen werden. Nehmen Sie bitte diesbezüglich direkte Verbindung mit dem Abwasserzweckverband auf.	Die Einbeziehung des AZV Parthe ist erfolgt. Siehe dazu Punkt 16	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
15.4		Weitere zu beachtende Hinweise Die Planung der Versorgungsleitung ist auf der Grundlage des Technischen Regelwerkes „Trinkwasserversorgung" der Leipziger Wasserwerke vorzunehmen. Insbesondere sind für die Einordnung in den unterirdischen Bauraum die Mindestabstände zu den anderen Medienträgern sowie zu Baumpflanzungen zu berücksichtigen. Für die Leitungsverlegung ist die Trassenzustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. Grundstückseigentümers einzuholen. Bei der Verlegung von Leitungen in einem privaten Anliegerweg bzw. in nicht öffentlichen Flächen sind Leitungsrechte grunddienstlich zu sichern. Die Planungsunterlagen zur vorgesehenen Versorgungslösung sind dem Versorgungsunternehmen zur Prüfung vorzulegen. Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	----------		
15.5		Abschließend möchten wir auf Folgendes hinweisen: Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein,	Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		entsprechende Anpassungen des Bebauungs-planes zu prüfen bzw. anzustreben.				
15.6	**15.07.2019**	Durch die Leipziger Wasserwerke wurde bereits mit Schreiben vom 22.01.2019 zum o.g. Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 22.01.2019 erfolgte im Rahmen einer Voranfrage zur Erschließung des Baugebietes Generationenpark Großpösna und ist im Wesentlichen inhaltsgleich zur Stellungnahme vom 15.07.2019. Eine Übernahme in das Abwägungsprotokoll ist aus diesen Gründen nicht erforderlich.	**----------**		
15.6.1		Wasserversorgung Das Plangebiet wird von einer grunddienstlich gesicherten Trinkwasserleitung ON 150 AZ gequert. Die Außerbetriebnahme des betroffenen Leitungsabschnittes zwischen Ortskern und Oberholz ist aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich. Die Leitung ist vom Erschließungsträger/ Bauherrn umzuverlegen. Die Leitungsverlegung befindet sich in der Planung durch den Projektentwickler (Kappis Ingenieure GmbH). Die Trinkwasserversorgung des vorgesehenen Gebietes ist ausgehend von der vorhandenen Trinkwasserleitung DN 1SO GGG in der Straße Hinter den Gärten bzw. von der umzuverlegenden Trinkwasserleitung ON 150 (siehe oben) zu entwickeln. Es ist ein Ringschluss zur Grimmaischen Straße herzustellen. Die innere Erschließung ist so zu planen, dass jedes Grundstück eine eigene Anschlussleitung	Die Leistungsverlegung ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		mit nachfolgender Zählstelle erhält. Die Anschlussleitungen sollen geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Grundstücksgrenze zum Hausanschlussraum/Wasserzählerschacht geführt werden und enden an der Wasserzählanlage. Hausanschlussleitungen sind nicht vorab zu verlegen. Löschwasser kann in Höhe 48 m³/h geliefert werden. Bei der Planung der trinkwasserseitigen Erschließung ist unser Technisches Regelwerk „Trinkwasserversorgung" sowie die AVB Wasser V, insbesondere bezüglich der Herstellung der Grundstücksanschlüsse, zu berücksichtigen. Die von Ihnen vorgesehene Versorgungslösung ist zur Prüfung beim Versorgungsunternehmen, Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/ Dezentrale Entsorgung vorzulegen.				
15.6.2		Abwasserentsorgung Die Abwasserentsorgung des o. g. Plangebietes obliegt dem Abwasserzweckverband Parthe und muss von diesem wahrgenommen werden. Nehmen Sie bitte diesbezüglich direkte Verbindung mit dem Abwasserzweckverband auf.	Eine Stellungnahme des AZV Parthe wurde eingeholt, siehe dazu Punkt 16	**----------**		
15.6.3		Technische Voraussetzungen Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist aus beiliegendem Bestandsplanauszug ersichtlich.	Der Bestand wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten. Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Die Anforderungen bezüglich der Trassierung von Ver- und Entsorgungsleitungen für wasserwirtschaftliche Anlagen sind in den Technischen Regelwerken enthalten. Leitungstrassen in privaten Anliegerwegen bzw. nicht öffentlichen Flächen sind durch Leitungsrechte bzw. Grunddienstbarkeiten zu sichern. Bei der Planung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, die ganz oder teilweise in Privatstraßen errichtet werden und durch die Leipziger Wasserwerke übernommen werden sollen, ist entsprechend sicher zu stellen, dass - der Straßenaufbau auf Dauer der Belastungsnorm Bk0,3 (RStO 12, 12-2012) entspricht, - die unverbaute Straßenbreite auf der gesamten Länge der wasserwirtschaftlichen Anlagen dauerhaft mindestens 4,00 m beträgt,				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		- die Zufahrt dauerhaft frei befahrbar ist (es dürfen keine Tore, Poller o.ä. in der Zufahrt errichtet werden), - die in der Straße befindlichen Schächte dauerhaft frei zugänglich und mit Kanaltechnik anfahrbar sind. Je nach Fortschrittsstand des Vorhabens bitten wir nachfolgend aufgeführte Unterlagen dem Team Erschließung/ Dezentrale Entsorgung vorzulegen: - Entwurfsplanung - Genehmigungsplanung - Ausführungsplanung Die Planungsunterlagen werden danach den zuständigen Fachbereichen zur Prüfung und technischen Stellungnahme zugeleitet.				
15.6.4		Weitere zu beachtende Hinweise Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen. Dazu bedarf es des Abschlusses eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und der Leipziger Wasserwerke. In dem Erschließungsvertrag sind u. a. die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Versorgung und die mit der Planung und Ausführung verbundene Kostenübernahme zu vereinbaren. Ein Erschließungsvertrag kann nur unter	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen. Ein Erschließungsvertrag zwischen der KWWL und dem Vorhabenträger wurde bereits geschlossen.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		der Bedingung der Wirtschaftlichkeit abgeschlossen werden und wenn für den zukünftigen Betreiber der wasserwirtschaftlichen Anlagen keine rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Risiken bestehen. Von Seiten der Leipziger Wasserwerke wird davon ausgegangen, dass die Erschließungskosten vom Erschließungsträger im vollen Umfang getragen werden. Ansprechpartner für die Bearbeitung des Erschließungsvertrages ist Herr Henry Buggenthin, im Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/ Dezentrale Entsorgung, Tel. 0341/ 969 2243. Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplanes zu. Wir bitten darum, den Abwägungsbescheid zum Bebauungsplan und den bestätigten Bebauungsplan an uns zu übersenden.				
15.6.5		Abschließend möchten wir auf Folgendes hinweisen: Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein,	Siehe Punkt 15.5	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		entsprechende Anpassungen des Bebauungs-planes zu prüfen bzw. anzustreben				
16	**28.04.2020**	**Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)**				
16.1		Allgemeines Gem. § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz bedarf es für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen grundsätzlich einer wasser-rechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Was-serbehörde. Ausnahmen gem. Abs. 3 könnten im vorliegenden Falle möglich sein. Die Abwasseranlagen, welche zukünftig in den Betrieb der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft übertragen werden sollen, sind grundsätzlich im Bereich öffentlicher Verkehrs-flächen zu errichten. Sofern dies auf Grund der Gebietsentwicklung nicht vollumfänglich möglich ist, bedarf es stets der dinglichen Sicherung der Abwasseranlagen, auch auf kommunalen Flä-chen, wie z. B. Grünflächen. Für diese Abwas-seranlagen ist ein mit dem AZV Parthe abzu-stimmender, ausreichend dimensionierter Schutzstreifen vorzusehen. Ein uneingeschränk-ter Zugang zu den Abwasseranlagen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Sämtliche Anlagen der Abwasserbeseitigung sind nach behördlichen Vorschriften und Aufla-gen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Regelungen der DIN so-wie den Bemessungsvorschriften der DWA und den Planungs- und Ausführungsgrundsätzen des AZV Parthe und erst nach vorheriger	Hinweise zur Bauausführung der Erschließungs-anlagen werden als Anlage der Begründung bei-gefügt.	**Wird be-rücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Abstimmung und schriftlicher Genehmigung zu errichten. Die Übertragung der Anlagenteile ist in einem Erschließungsvertrag zu regeln. Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete regelt der § 78 WHG. Sofern geplante Anlagen in selbigem errichtet werden, sind die Genehmigungsfähigkeit selbiger sowie Vorgaben und Hinweise zu deren fachgerechter Umsetzung ggf. auch in einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sowie den Einfluss auf das Fließverhalten des Gewässers im Ereignisfall zu prüfen. Der AZV Parthe ist von den daraus resultierenden Ergebnissen im Zuge der Genehmigungsplanung in Kenntnis zu setzen. Wird zukünftig eine öffentliche abwassertechnische Anlage auf hochwasserbelasteten Flächen errichtet, kann seitens des AZV Parthe dieser erst nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse zur Errichtung und Betrieb der Anlage zugestimmt werden.				
16.2		<u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das häusliche Schmutzwasser der zukünftigen Bebauungen ist über eine private Erschließungsmaßnahme dem öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße Hinter den Gärten zuzuführen. Der Erschließung des Plangebietes sind die Planungs- und Ausführungsgrundsätze des AZV Parthe zu Grunde zu legen.	Hinweise zur Planung und Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Die Einleitung von gewerblich verschmutztem Abwasserbedarf für eine gesicherte abwasserseitige Erschließung der detaillierten Abstimmung zu den Einleitbedingungen und den erforderlichen Vorreinigungsmaßnahmen. Dies schließt u. a. eine zukünftige gewerbliche Essensausgabe für die geplante Kindertagesstätte sowie das Sondergebiet 1 ein.				
16.3		<u>Niederschlagswasserentsorgung:</u> Bereits im Entwurf zum Bebauungsplan sind im Rahmen der Sicherung der abwasserseitigen Entsorgung die Vorgaben und Hinweise zur zukünftigen Niederschlagswasserentsorgung festzuschreiben. Unter Bewertung der örtlichen Gegebenheiten sind die Entwässerungsvarianten abzuwägen und die daraus resultierenden Vorgaben in den Bebauungsplan und/oder die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Dabei sind neben Aussagen zur Dachentwässerung der zukünftigen Baugrundstücke auch Aussagen zur Entsorgung der Nebengebäude, Hof-, Zufahrts- und Stellflächen zu treffen. Der zu erwartende Flächenbedarf ist für die Verbringung anfallenden Niederschlagswassers zu ermitteln und gem. § 9 Abs. 1 Pkt. 14 BauGB im Bebauungsplan als flächenkonkrete Festsetzungen auszuweisen.	Die Niederschlagswasserentsorgung der Nebengebäude, Hof-, Zufahrts- und Stellflächen ist bereits Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan. So stellt die Ermittlung der versiegelten Flächen als Basis für die Ermittlung der Abflussbeiwerte auf die Festsetzung der jeweils grundstücksbezogenen Grundflächenzahl GRZ ab und bezieht gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auch die zulässige Überschreitung der GRZ von max. 50% für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ein. Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht damit nicht. Für die erforderlichen Regenrückhalteanlagen wurden bereits Flächen in der Planzeichnung festgesetzt (z.B. Rückhaltebecken oder Leitungsrechte eingeräumt) und textliche Festsetzungen z.B. zum Drosselabfluss getroffen. Die Realisierung der Entwässerungskonzeption ist damit planungsrechtlich gesichert.	**Ist bereits berücksichtigt**	**X**	
16.4		Der AZV Parthe unterhält im Bereich des o. g. Flurstücks keine öffentlichen Anlagen für die Ableitung anfallenden Niederschlagswassers. Das übergebene Entwässerungskonzept des Generationenparks Großpösna sieht eine Einleitung	Die benannten Einleitmengen wurden bei der Dimensionierung der Regenrückhalteanlagen berücksichtigt.	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		anfallenden Niederschlagswassers in den ortsnahen Vorfluter (hier: Pösgraben) vor. Dafür wird durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Leipzig eine maximale Einleitmenge von 30 l/s zuzüglich einer zugesicherten Einleitmenge von ca. 3 l/s für die geplante Kindertagesstätte festgeschrieben. Entsprechend dimensionierte Retentionslösungen sind vorzusehen. Dabei stellt die Planung auf kleine Einzellösungen wie Regenrückhaltebecken, Stauraumkanälen und Retentionsmulden ab. Für diese sind ebenso dingliche Sicherungen erforderlich. Gleiches gilt für die geplante separate Einleitstelle der Kindertagesstätte.	Die dingliche Sicherung der geplanten Regenrückhalteanlagen auf privaten Grundstücken wird durch Leitungsrechte gesichert.			
16.5		Die bemessungsrelevanten Faktoren eines Bebauungsplanes schließen, den aus dem Überflutungsnachweis erwartete Bedarf an Rückhalteflächen ein. Diese sind von baulichen Anlagen freizuhalten und lediglich durch nicht schützenswerte Anlagen zu nutzen sind. Für den Bereich des Sondergebietes 1 sind explizite Hinweise in die Abwägung aufzunehmen.	Die Textfestsetzung 10.5 / neu 9.6 wird geändert. Für das Sondergebiet SO 1 wird anstelle der Festsetzung des nachzuweisenden Regenrückhaltevolumens ein Drosselabfluss von 2,58 l/s festgesetzt. Es wird eine Textfestsetzung 10.6 / neu 9.7aufgenommen: „Die zu errichtenden oberirdischen Rückhalteflächen (z.B. Regenwassermulden) sind von baulichen Anlagen freizuhalten bzw. lediglich durch nicht schützenswerte Anlagen zu nutzen.“ Der Drosselabfluss für das SO 1 wird von der Gesamteinleitmenge von 30 l/s für das Plangebiet Generationenpark abgezogen.	**Wird berücksichtigt**	**X**	
16.6		Liegen diese Flächen nicht im Einzugsgebiet des Bebauungsplanes sind sie durch entsprechende Vereinbarungen dauerhaft der Nutzung	Die Entwässerungskonzeption wurde geändert. Das benötigte Rückhaltevolumen wird im Bereich der Bushaltestelle untergebracht. Die	**Ist bereits berücksichtigt**	**--**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		des Plangebietes zuzuordnen. Dies steht für die Rückhaltanlage im Bereich Feuerwehr/Kindertagesstätte noch aus und ist zwingend für eine gesicherte Erschließung im Zuge der Abwägung nachzuholen.	geplante Rückhalteanlage im Grenzbereich zwischen Kita und Feuerwehr einschließlich Leitung entfällt. Das Leitungsrecht in diesem Bereich wird aus dem Baugebiet der Kita herausgenommen (TF 13.3). Die Leitungsführung der Entwässerungsleitung erfolgt über die Sepp-Verscht-Straße, für die Leitungsrechte bestehen.			
16.7		Zwischen den Grundstücken der Feuerwehr Großpösna und dem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kindergarten soll eine Rückhalteanlage als Retentionsrigole errichtet werden. Diese sowie der erforderliche Schutzstreifen bleiben in der Planung der Außenanlagen der Kindertagesstätte bisher unberücksichtigt. Des Weiteren ist die Sicherung der erforderlichen Rückhaltefläche aus dem Überflutungsnachweis offen und ist, wie bereits ausgeführt, nachzuholen.	Die angesprochene Regenrückhalteanlage entfällt, siehe dazu Punkt 16.6. Die Entwässerung der Kita erfolgt separat unabhängig vom Entwässerungsnetz des Plangebietes. Für die Kita wurde gem. Stellungnahme des AZV Parthe unter Punkt 16.4 ein Drosselabfluss von 3 l/s festgelegt, welcher nicht auf den für das Plangebiet festgelegten Drosselabfluss angerechnet wird. Die Nachweisführung über die Sicherung des Rückhaltevolumens ist im Rahmen der Baugenehmigung für die Kita zu erbringen.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
16.8		Die Entwässerung der geplanten Reihenhäuser soll über einen weiteren Stauraumkanal erfolgen. In den übergebenen Unterlagen bestehen Differenzen zwischen der Flächenbilanz und der dem Überflutungsnachweis zu Grunde liegenden Angaben zur abflusswirksamen Fläche. Diese sind auszuräumen und ein ggf. erforderlicher Mehrbedarf an Fläche für die Rückhalteanlage und/oder die Rückhaltung von Niederschlagswassermengen aus der Überflutung von versiegelten Flächen im Abwägungsprotokoll dazustellen. Die Nachbemessung der	Hinsichtlich der abflusswirksamen Fläche für den Stauraumkanal Reihenhäuser ist zu beachten, dass ein Teil des öffentlichen Gehwegs entlang der Sepp-Verscht-Straße diesen Stauraumkanal entwässert. Dadurch ergeben sich Differenzen in der Flächenberechnung. Der Hinweis wird in der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt.	**Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens**		--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Rückhaltelösung ist dem AZV Parthe im Zuge der Genehmigungsplanung zu übergeben.				
16.9		Grundlage für die Ermittlung erforderlicher Retentionsvolumen ist die zukünftig baulich nutzbare Fläche im Plangebiet. Diese wird baufeldabhängig mit einer GRZ von 0,3 bis 0,6 festgesetzt. Unter Punkt 5.1.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird für einzelne Baufelder eine regelmäßige Überschreitung der Nebenanlagen bis zu 50 % aber maximal bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen. Diese mögliche Mehrversiegelung von Flächen fließt nicht in die Bemessung die Retentionsvolumina ein und hat im Bedarfsfall eine Unterdimensionierung der entsprechenden Retentionsanlagen zur Folge. Ein Mehrbedarf an Flächen ist vor der Abwägung zu prüfen und im Abwägungsprotokoll auszuweisen. Die Nachbemessung der Retentionsanlagen ist dem AZV Parthe spätestens mit der Genehmigungsplanung zu übergeben.	Die Ermittlung der versiegelten Flächen bilden die Grundlage für die Ermittlung der Abflussbeiwerte. Maßzahl für den Grad der Versiegelung ist die Grundflächenzahl GRZ und wird je nach Nutzungstyp differenziert festgesetzt. Die Berechnung der GRZ erfolgt gem. § 19 BauNVO jeweils grundstücksbezogenen. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ von max. 50% für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Die GRZ ist einschl. der benannten Nebenanlagen gedeckelt auf eine GRZ von 0,8. Für eine festgesetzte GRZ von 0,3 für das Baugebiet WA 2 ergibt sich daraus eine max. zulässige Versiegelung von GRZ 0,3 zzgl. 50%x0,3 GRZ = GRZ 0,45. Diese Berechnungsweise wurde der Ermittlung der Dimensionierung für die Retentionsanlagen zugrunde gelegt und schließt damit die benannten Nebenanlagen explizit ein.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
16.10		<u>Sichtung der weiteren Unterlagen zum Entwässerungskonzept des Plangebietes</u> Bedingt durch die Änderung der Gefälle der Regenwasserkanäle als Folge der Korrektur von Leitungskonflikten ist dem AZV Parthe mit der Genehmigungsplanung eine Hydraulik des gesamten Netzes zu übergeben.	Der Hinweis wird in der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt.	**Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens**		--
16.11		Fazit Die gesicherte Erschließung bezüglich häuslichen Schmutz- und Niederschlagswassers kann	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		mit der Überarbeitung der o. g. Punkte und deren, insoweit gefordert, Aufnahme ins Abwägungsprotokoll, als gesichert bestätigt werden. Anlagen: Protokoll vom 08.04.2020 zur Telefonkonferenz vom 26.03.2020 E-Mail von Herrn Schaaf. Kappis Ingenieure GmbH vom 24.04.2020 mit Anlagen E-Mail von Herrn Schaaf. Kappis Ingenieure GmbH vom 09.04.2020 mit Anlagen				
17	**25.02.2020**	**Sächsische Bildungsagentur**				
17.1		Nach Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers Kappis Ingenieure GmbH unter: https://kappis.de/grosspoesna.html; Zugriff am 13.02.2020, 14:00 Uhr auf: • Gestaltungsplan • Begründung Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bebauungsgebiet Generationenpark zwischen Sepp-Verscht-Straße, Hinter den Gärten, Pflaumenallee und Grimmaische Straße sollen in den Wohnbaugebieten und in der Hälfte der Mischgebiete schätzungsweise insgesamt ca. 50 Wohneinheiten für Familien entstehen.	Die Gemeinde hat aufgrund der positiven Bevölkerungsprognose ein Konzept zur Entwicklung der Sozialen Infrastruktur 2030 im Jahr 2018 erstellt. Nach Bedarfsprognose ergeben sich für die Kinderkrippe ein Bedarf an 40-50 zusätzlichen Plätzen, für den Kindergarten 70-80 zusätzliche Plätze und für den Hort mindestens 50 zusätzliche Plätze. Für eine dreizügige Grundschule werden 4 neue Klassenzimmer benötigt. Zur Bedarfsdeckung werden derzeit folgende Maßnahmen umgesetzt: Im Generationenpark wird ein Ersatzneubau für die Kita Wirbelwind für 156 Kinder statt derzeit 86 realisiert Die ehemalige Kita Wirbelwind wird umgebaut und erweitert zum Hort inklusive Anbau für	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Die Gemeinde Großpösna ist Träger einer kommunalen allgemeinbildenden Grundschule. Im maximalen Szenario des Zuzuges sind pro Jahrgang ca. 2-3 Kinder (Schüler) für die örtliche Löwenzahn Grundschule Großpösna zu erwarten. Dies stellt den Zuzugsüberschuss im dem Falle dar, wenn alle geplanten Personen von extern zuziehen. Diesem planungswürdigen Umstand trug der Schulträger in seinen Angaben zum Entwurf des Schulnetzplanes des Schulnetzplanungsträgers für den Landkreis Leipzig Rechnung, in welchem er jedoch von einem Szenario von jährlich gemittelt ca. 25 zuziehenden Schülern in den kommenden fünf Jahren beim Schüleraufwuchs in der Grundschule ausging. Der Schulnetzplanungsträger Landkreis Leipzig, als auch das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig gehen von wesentlich geringeren Aufwüchsen aus. Die Gemeinde Großpösna hat dem Entwurf des Schulnetzplanes zugestimmt. Insofern geht das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig - davon aus, dass auch mit der geplanten Wohnbebauung ausreichend Plätze für Schüler der Löwenzahn Grundschule Großpösna vorhanden sind. Im Maximum werden bis zu 10 zu beschulende Klassen erwartet. Die Grundschule Großpösna besitzt nach Raumaufstellung 10 allgemeine Unterrichtsräume, einen Musikraum, einen Werkenraum, sieben Horträume in Einzelnutzung.	insgesamt 232 Kinder. In Störmthal ist ein Ersatzneubau für die Kita Störmthal für 78 Kinder statt derzeit 39 Kinder geplant. Der Raumgewinn durch den Auszug des Hortes aus dem Schulgebäude ermöglicht die notwendige Erweiterung der Anzahl der Klassenzimmer. Die erwarteten Zuwächse an Kindern/Schülern durch die laufenden Planverfahren „Generationenpark Großpösna“ und „Ortsmitte Störmthal“ werden damit abgesichert.			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Aktuell werden 200 Schüler in 9 Klassen beschult. Wenn der Schulträger durch diese oder weitere Bebauung einen erhöhten Zuzug und damit Schüleraufwuchs über das Aufnahmemaß der Grundschule hinaus erwartet, ist der Hinweis geboten von Seiten des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig - zusätzliche Reserven für Grundschulplätze vorzuhalten. Sollte das in Form von möglichen Erweiterungen am Standort nicht realisiert werden können, sind ggf. weitere Flächen für Gemeinbedarf vorzuhalten.				
18	**12.02.2020**	**Sächsisches Oberbergamt**				
18.1		Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben befindet sich ebenfalls in einem Gebiet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohlentagebaue der LMBV mbH (hier: Tagebau Espenhain) ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes, damit auch zur Verringerung der Grundwasserflurabstände führen und muss bei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter dem Punkt 3.4.2 Grundwassersituation in der Begründung ergänzt.	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		der Gründung von etwaigen Bauwerken berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Prozesses des Grundwasserwiederanstieges, d.h. nach Erreichen des stationären Endzustandes, teilweise wieder die vorbergbaulichen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände erreicht werden. Bedingt durch den Grundwasserwiederanstieg sowie durch die auch nach Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Veränderungen (Hebungen, Senkungen) der Tagesoberfläche kommen. Präzise Angaben zu Auswirkungen beim Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerung und Rückkehr vorbergbaulicher, natürlicher Grundwasserstände erhalten Sie von der LMBV mbH, Walter-Köhn-Str. 2 in 04356 Leipzig. Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.				
19	**12.03.2020**	**Leipziger Verkehrsbetriebe**				
19.1		Unter Punkt 3.2.3 - Öffentlicher Personennahverkehr - wird die gute Erschließung des Planungsgebietes durch öffentliche Verkehrsmittel hervorgehoben. Leider fehlen hier Aussagen zur Barrierefreiheit der Haltestellen. Gerade im	Der LVB wurde ein Entwurf für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am 22.04.2020 zugesandt. Mit Stellungnahme vom 04.05.2020 wurde der Planung zugestimmt Die Bedienbarkeit der Haltestelle unter Berücksichtigung der	**Wird berücksichtigt**	**X**	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Hinblick auf die Nutzung dieser Haltestellen durch ältere und hilfsbedürftige Personen ist barrierefreie Nutzbarkeit des ÖPNV besonders wichtig und auf der Grundlage des PBefG § 8 auch verpflichtend. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.07.2019 erwähnt haben, entspricht die im Bebauungs-plan dargestellte Haltestellenbucht an der Sepp-Verseht-Straße in der dargestellten Form nicht der RASt 2006. Ein spaltfreies Heranfahren des Busses an den erhöhten Bord ist nicht möglich. Damit kann diese Haltestelle nicht als barrierefrei bezeichnet werden. Für ein paralleles Anfahren an den Haltestellenbord, was maßgebend für die Nutzbarkeit insbesondere durch mobilitätseingeschränkte Personen ist, muss die Busbucht regelkonform mit einer Länge von 88 m ausgebildet werden (siehe RASt 06, Pkt. 6.1.10.8 Bushaltestellen). Alternativ ist der Rückbau der vorhandenen Busbucht und die Ausbildung der Haltestelle mit angehobenem Gehweg am Fahrbahnrand denkbar. Unabhängig von der Haltestellenbauform ist jedoch eine auf 18 cm gegenüber der Straßenoberkante angehobene Wartefläche mit einer Länge von 18 m zzgl. Rampen vorzusehen. Der Gehweg im Bereich der Haltestelle wurde in der vorliegenden Planung nicht verbreitert, somit ist kein Platz für die Haltestellenausrüstung vorhanden. Die Haltestelle ist jedoch mit Haltestellenbeschilderung, Papierkorb, Fahrgastunterstand sowie Sitzmöglichkeiten auszustatten. Die	Maßgaben zur Barrierefreiheit wird als erfüllt angesehen (Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll). Die überarbeitete Version der barrierefreien Haltestelle wird in die Planzeichnung übernommen.			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		erforderlichen Platzbedarfe, Durchgangsbreiten und Sicherheitsräume sind zu berücksichtigen.				
19.2		Auch unser Hinweis zur direkten Gehweganbindung der Bushaltestelle Grimmaische Straße/ Pflaumenallee in Richtung Leipzig wurde nicht beachtet. Diese Haltestelle wird zusätzlich zur Linie 75 auch von der Regionalbuslinie 690 bedient und besitzt daher eine größere Bedeutung für die ÖPNV-Erschließung des Generationenparks. Die im Bebauungsplan im südlichen Bereich entlang der Planstraße 1 angedachte Gehwegverbindung vom inneren Erschließungsraum zur Grimmaischen Straße endet jedoch in Höhe der neu eingeordneten Querungshilfe in der Grimmaischen Straße. Nutzer dieser Haltestelle wären daher gezwungen die Grimmaische Straße zweimal zu queren. Darüber hinaus haben wir keine Hinweise.	Eine Verlängerung des Gehweges auf der Nordseite entlang der S 38/ Grimmaischen Straße mit Anbindung an die Pflaumenallee wird seitens der Gemeinde angestrebt, ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Gehweganbindung soll mittelfristig hergestellt werden, sobald der Ersatzneubau der Brücke im Zuge der S 38 durch das LaSuV über den Pösgraben errichtet ist.	**Wird nicht berücksichtigt aus dargelegten Gründen**		**X**
20	**----------**	**Deutsche Post AG, Immobilien Außenstelle Dresden**				
21	**05.03.2020**	**Telekom Deutschland GmbH**				
21.1		Unsere Stellungnahme vom 10.7.2019 zu o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin.	Siehe nachstehenden Punkt 21.2 und folgende			
21.2	Stellungnahme vom 10.07.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen	Wird zur Kenntnis genommen.	**----------**		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:				
21.3		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Bestandsleitungen wurden in die Begründung aufgenommen.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
21.4		Für unsere Strukturplanung sind folgende Informationen noch wichtig: - Wo genau sind die Hauszuführungen geplant? - Wir benötigen für jedes Haus die genaue Anzahl an Wohn- und Geschäftseinheiten. - Wann ist der Baubeginn, bzw. zu welchem Zeitpunkt ist die Telekom mit ihren Arbeiten eingetaktet? - Wird die Baumaßnahme in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt? - Wird der Tiefbau (Graben) gestellt? - Wer ist der Investor der Maßnahme? - Wann ist der erste Einzug geplant? Ist eine zusätzliche Versorgung durch andere Telekommunikationsunternehmen vorgesehen?	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung Hinweise zur Planung und Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	X	
21.5		Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden,	Hinweise zur Planung und Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt.	**Wird berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.				
21.6		Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Hinweise zur Planung und Bauausführung der Erschließungsanlagen werden als Anlage der Begründung beigefügt. Eine Information der künftigen Käufer der Grundstücke ist vorgesehen.	**Wird berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
21.7		Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße - der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.	Die Leitungsverlegung ist in allen öffentlichen Verkehrsflächen möglich. In der privaten Erschließungsstraße wurden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorger eingeräumt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung des Gebietes berücksichtigt.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten.				
21.8		Das als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: in Großpösna ist die Verlegung von Glasfaserkabel für den Internetausbau durch einen anderen Anbieter vorgesehen. Die Gemeinde hat dazu bereits Verträge geschlossen. Das Plangebiet soll über dieses Netz mit angeschlossen werden.	----------		
22	**04.03.2020**	**Polizeidirektion Leipzig**				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
22.1		Gegen den oben bezeichneten Bebauungsplan, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht prinzipiell keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
22.2		Bei der Bemessung der Verkehrsflächen und der Grundstücksgrenzen sollten bereits zum jetzigen Zeitpunkt die von festen Hindernissen freizuhaltenden Lichtraumprofile gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006" (RASt 06) Berücksichtigung finden. Dadurch sollen spätere Konflikte in der Ausführungsplanung vermieden werden. So sind für unmittelbar an den Verkehrsraum angrenzende Grundstücksumfriedungen jedweder Art, sowie das Einbringen von Verkehrszeichen und stromführenden Quellen (Straßenbeleuchtung, Medien) die entsprechenden Lichtraumprofile sicherzustellen und dementsprechend festzusetzen (innerstädtisch mind. 0,5 m von der Fahrbahnkante gemessen). Diesbezüglich wird auf das Protokoll der gemeinsamen Beratung von Gemeinde, Polizei, Straßenverkehrsbehörden und SM Zwenkau zur Anbindung des Generationenparks an die S 38 vom 21.11.19, sowie die dazu durch Unterzeichner am 04.03.2020 an die Gemeinde Großpösna übersandten Änderungswünsche verwies	Die Lichtraumprofile wurden bei der Gestaltung der Verkehrsflächen gem. RASt 06 berücksichtigt. Sichtdreiecke wurden, soweit sich diese mit den angrenzenden Grundstücksflächen überlagern in der Planzeichnung eingetragen.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
22.3		Für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Carports etc. sind die Vorgaben der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) in der Fassung vom 13. Juli 2011 zu beachten.	Der Hinweis auf die SächsGarStellplVO wird in den Begründungstext unter Punkt 5.1.14 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen TF 21 / neu 20 aufgenommen	**Wird berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
23	**03.03.2020**	**NABU-Landesverband Sachsen**				
23.1		Geplant sind im Generationenpark die Errichtung einer Kindertagesstätte, Seniorenwohnen mit unterschiedlichen Wohnformen und Betreuungsangeboten sowie einer Tagespflege, Familienwohnungen in unterschiedlichen Wohnformen vom Wohnen zur Miete bis hin zum Wohnen im eigenen Haus, ergänzende Dienstleistungsangebote im Gesundheitsbereich, Büro- und Gewerbenutzung sowie ein Cafe. Ein mutiges und zukunftsweisendes Vorhaben. Die Aussagen zum speziellen Artenschutz werden vollends mitgetragen. Aus der Liste der zu pflanzenden Gehölze sollte die Esche gestrichen werden, das Eschentriebsterben ist noch nicht überwunden. Im Fazit stimmt der NABU Sachsen dem vorliegenden Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna“ zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die Esche aus der Artenliste zu streichen, wird gefolgt.	**Wird berücksichtigt.**	--	
24	**----------**	**Kommunales Forum, Südraum Leipzig**				
25	**----------**	**Bund für Umwelt & Naturschutz Deutschland - Landesverband Sachsen e.V.**				
26	**----------**	**Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH**				
27	**----------**	**LfULG, Abteilung 4, Referat 41 Boden, Altlasten**				
28	**19.02.2020**	**Regionalbus Leipzig GmbH**				
28.1		Gegen den Bebauungsplan als solches werden unsererseits keine Einwände geltend gemacht. Hinsichtlich der Erschließung durch den ÖPNV ist in den Plänen leider nicht ersichtlich, wie die	Die Erreichbarkeit der vorhandenen Bushaltestellen in Großpösna sind im Bereich der Pflaumenallee und der S 38 derzeit über den Geh-/Radweg entlang des Pösgrabens gegeben, da dieser mit dem Baugebiet verbunden ist. Eine	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Wegebeziehungen zu den in Großpösna bereits vorhandenen Bushaltestellen auf der S38 und im Gelände des PösnaParks gestaltet werden sollen. Großpösna ist durch mehrere Buslinien ÖPNV-technisch sehr gut erschlossen. Dieser Vorteil sollte für das neu entstehende Wohngebiet, insbesondere da es sich hier offensichtlich um ein Mehr-Generationen-Projekt handelt, auch offensiv genutzt werden. Zu diesem Thema sind wir für eine konstruktive Zusammenarbeit jederzeit aufgeschlossen.	Verlängerung des Gehweges auf der Nordseite entlang der S 38/ Grimmaischen Straße wird seitens der Gemeinde angestrebt, ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Haltestelle an der Sepp-Verscht-Straße ist über einen öffentliche Gehweg in das Gebiet und die Planstraße 2 erreichbar.			
29	**----------**	**50 Hertz Transmission GmbH**				
30	**06.02.2020**	**GDMcom mbH, Gesellschaft f. Dokumentation und Telekommunikation mbH**				
30.1		Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
30.2		Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme				Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
								Ja	Nein
		Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein				
		ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. [1)] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).							

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				
31	**06.02.2020**	**MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig**				
		Zur geplanten Maßnahme haben wir keine Einwendungen. Gemäß Kapitel 3.2.3 der Begründung ist eine gute ÖPNV-Erschließung des Plangebietes durch die vorhandenen Haltestellen gewährleistet. Im Hinblick auf die erwartete Bewohnerstruktur des Planungsgebietes regen wir einen schritthaltenden barrierefreien Ausbau der	Innerhalb des Plangebietes ist ein barrierefreier Ausbau der Haltestelle Sepp-Verscht-Straße vorgesehen. Die Haltestelle wurde entsprechend angepasst (siehe dazu Punkt 19.1 Stellungnahme der Leipziger Verkehrsbetriebe) Aktuell lässt die Gemeinde gerade eine Überprüfung der Haltestellen innerhalb des Gemeindegebietes im Hinblick auf einen barrierefreien Ausbau überprüfen. Weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches obliegen der Gemeinde.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Bushaltstellen sowie deren barrierefreie Erreichbarkeit bei möglichst kurzen und direkten Fußwegen an.				
32	**06.02.2020**	**Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig**				
		Durch die o. g. Vorhaben werden keine Belange des ZVNL als Aufgabenträger SPNV berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
33	**----------**	**Zweckverband „Parthenaue“**				
34	**----------**	**Pösna Park, Centermanagement**				
II	**Beteiligung der Nachbargemeinden**					
N1	**09.03.2020**	**Stadt Leipzig, Dezernat VI**				
		Die Belange der Stadt Leipzig werden durch die Planung nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
N2	**19.02.2020**	**Stadtverwaltung Markkleeberg**				
		Zur Beurteilung stehen uns die Unterlagen mit Stand vom 16.12.2019 zur Verfügung (Bebauungsplan, Festsetzungen und Begründung). Die Belange der Stadt Markkleeberg werden durch o. g. Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
N3	**25.02.2020**	**Stadtverwaltung Rötha**				
		Wir nehmen Bezug auf die eingereichten Unterlagen lt. Schreiben vom 03.02.2020, eingegangen am 05.02.2019, und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stadt Rötha keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Generationenpark Großpösna", Stand 16.12.2019 bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Belange der Stadt Rötha werden durch die Planung nicht berührt.				
N4	**11.02.2020**	**Stadtverwaltung Böhlen**				
		Seitens der Stadt Böhlen bestehen keine Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Belange der Stadt Böhlen werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
N5	**25.02.2020**	**Stadt Naunhof**				
		Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan "Generationenpark Großpösna" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt. Die Stadt Naunhof erhebt keine Einwände oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
N6	**27.02.2020**	**Gemeindeverwaltung Belgershain**				
		Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan "Generationenpark Großpösna" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch die Belange der Gemeinde Belgershain nicht berührt. Die Gemeinde Belgershain erhebt keine Einwände oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		
N7	**----------**	**Gemeindeverwaltung Brandis**				
III	**Beteiligung der Öffentlichkeit**					
A	**10.03.2020**	**Erika & Manfred Prinzing**				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Wir haben eine uneingeschränkte ZUFAHRT zu/von unserem Grundstück, (Flurstück: 263g) zur Staatsstraße 38, in oder aus Richtung Leipzig sowohl in oder aus Richtung Grimma. Wir bestehen auf unsere uneingeschränkte ZUFAHRT zu/von unserem Grundstück zur S38 in alle Richtungen. Da aus den ausgelegten Bebauungsplan nicht eindeutig zu erkennen ist, dass unsere ZUFAHRT zu/von unserm Grundstück (Flurstück 2639) zur S 38 in alle Richtungen möglich ist, widersprechen wir den Bebauungsplan "Generationenpark Großpösna" in der jetzigen Form. Der Widerspruch wurde fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.	Die Zufahrt ist weiterhin möglich und wird durch die Anlage des neuen Verkehrsknotens nicht eingeschränkt.	**Ist bereits berücksichtigt**	--	
B	**11.03.2020**	**Frank und Margitta Rißmann**				
		Im Internet haben wir uns den Bebauungsplan des Generationenparks Großpösna angesehen. In diesem interessierte uns besonders das Entwässerungskonzept, da wir in unmittelbarer Nachbarschaft wohnen (nur getrennt durch die Grimmaische Straße). In den Jahren 2002 und 2013 hatten wir in Großpösna eine Starkregenwetterlage. Dieser Starkregen über mehrere Tage führte zu einem raschen, starken Anstieg des Wasserspiegels im Pösgraben. Schon nach einigen Stunden war der Wasserstand des Pösgrabens stark erhöht. Zusätzliche Zuflüsse über Rohrleitungen aus dem Oberholz sowie der Bahndammentwässerung führten dazu, dass es im Pösgraben zu	Die Entwässerungskonzeption ist mit der Unteren Wasserbehörde (Siehe dazu Punkte 1.4 des Abwägungsprotokolls) und dem AZV Parthe (Siehe dazu Punkte 16 des Abwägungsprotokolls) abgestimmt und sieht aufgrund der geringen Aufnahmekapazität des Pösgrabens als Vorfluter auch nur eine geringe Einleitmenge vom max. 30 l/s vor für das Gesamtgebiet der Generationenparks vor. Derzeit arbeitet die Stadt Leipzig an einer Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes für den Pösgraben insgesamt. Daraus abzuleitende Maßnahmen für den Hochwasserschutz sollen künftigen Überflutungen vorbeugen. Die	**Ist bereits berücksichtigt**	--	

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		einem Rückstau kam. Die weiteren Niederschläge kamen nun als Oberflächenwasser zusätzlich über den Bundschuhweg durch einige Grundstücke im Bereich Florian-Geyer-Str./Hans-Böheimstr. in das Einzugsgebiet des Pösgrabens bis zur Balthasar-Hubmaier-Straße. Das rasch heranströmende Oberflächenwasser überflutete unser Grundstück, drang in unser Wohnhaus ein und verursachte erhebliche Schäden am Gebäude und Inventar (Wasserstand bis 30cm). Kurz nach diesem Ereignis wurde uns unsere Gebäude- und Hausratversicherung gekündigt und wir mussten uns einen neuen Versicherer suchen, was uns nur unter enormen Aufwand und erhöhten Kosten gelang. Wir sind in großer Sorge und Angst, dass sich so ein Starkregenereignis (Klimawandel) wiederholen könnte und es wieder zu einem ähnlich großen Schadensereignis kommt. Bereits am 16.03.2009 haben wir bezüglich der Hochwasserschutzmaßnahmen am Pösgraben ein Schreiben an die Gemeinde Großpösna (Frau Dr. Gabriela Lantzsch) gerichtet (Eingangsvermerk: 20.03.2009). Eine Reaktion darauf haben wir bisher nicht erhalten. Aus dem Bebauungsplan Anlage 5 ist ersichtlich, dass das anfallende Regenwasser des Bebauungsgebietes „Generationenpark Großpösna“ zusätzlich zum bisherigen Regenwasser aus der Siedlung, dem Oberholz und des	Hochwasserschutzkonzeption ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.			

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Bahndammes in den Pösgraben fließen soll. Laut Plan erfolgt der zusätzliche Abfluss über Auffangbecken oder Auffangmulden im Bereich der Sepp-Verscht-Straße bzw. des Weges Hinter den Gärten. Nach unserer Ansicht ist die Aufnahmefähigkeit des Pösgrabens im jetzigem Zustand und zum jetzigem Zeitpunkt bei Starkregen bereits erschöpft. Wenn nun das Niederschlagswasser aus dem Generationenpark noch hinzukommt, ist mit einem Rückstau bis weit in die Siedlung „Florian-Geyer- Str./B.-Hubmaier-Str./Hans-Böheim-Str.“ zu rechnen. Dieser Rückstau führt unweigerlich zu einer erheblichen Überflutung unseres Grundstücks und somit zu ähnlichen oder sogar größeren Schäden als die letzten beiden Hochwasser 2002 und 2013. Wir sind keine Experten im Fachgebiet Entwässerung und können deshalb die Berechnungen zum Regenwasser des Generationenparks nicht nachvollziehen, aber die Erfahrungen der beiden Extremereignisse lassen uns zu dem Schluss kommen, dass dieses Entwässerungskonzept vermutlich keine optimale Lösung darstellt. Sollte das Entwässerungskonzept, so wie im Bebauungsplan angegeben, umgesetzt werden, erachten wir es als dringend erforderlich, den Pösgraben für eine größere Aufnahme von Regenwasser auszubauen und vorzuhalten, um ein besseres Abfließen des Niederschlagswassers zu gewährleisten.				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschluss-vorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Bezüglich möglicher baulicher Veränderungen erfolgte bereits am 14. November 2012 eine Begehung mit Herrn Richter (Gemeinde Großpösna, Technische Leitung), einem Mitarbeiter des Zweckverbandes Parthenaue und Anwohnern im Bereich des Pösgrabens/B.-Hubmaier-Str. – eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgte bis jetzt nicht.				
C	**10.02. bis 13.03.2020 Besucher zur Offenlage**					
		Ca. 16 Bürgerinnen und Bürger haben sich im Offenlageraum der Gemeinde informiert und die Planunterlagen eingesehen. Zu den Inhalten des Bebauungsplanes gibt es keine Anmerkungen. Es besteht ein großes Interesse an betreuten Wohnungsangeboten. Die Liste der mit den Kontaktdaten vermerkten Besucher kann in der Gemeindeverwaltungen eingesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	----------		